

II. Vorpolitische Dimensionen des Begriffsfeldes

Für jede historisch-semantiche Analyse der vorpolitischen Bedeutungselemente eines später ideologisch geprägten Deutungsmusters stellt sich das Problem, an welchem Punkt sie anzusetzen hat, um die semantischen Wurzeln adäquat erfassen zu können. Damit verbindet sich zugleich die Frage, auf welche Bedeutungslinien sich die später nationalsprachlich differenzierten Bedeutungsdimensionen zurückverfolgen lassen. Eine einseitige Konzentration auf Entstehung und Wandlungen von *libéralisme* / *Liberalismus* / *liberalismo* / *liberalism* nur im 19. und 20. Jahrhundert verstellt den Blick auf jene Bedeutungselemente, an die seit dem späten 18. Jahrhundert unter veränderten politisch-gesellschaftlichen Erwartungen angeknüpft wurde. Demgegenüber soll die vergleichende Analyse der vorpolitischen, bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts reichenden Phase belegen, daß das Wortfeld einerseits auf dem antik-römischen Wertbegriff *liberalitas* fußt, der sich über die Wortetymologie hinaus als eine für alle vier Vergleichsfälle erste semantische Verortung darstellt, an die später immer wieder angeknüpft werden konnte. Zugleich sind von dieser antik-römischen Grundlage aus bereits in der Phase vor dem Epochendatum 1789 für die untersuchten vier Länder spezifische Rezeptionsprozesse mit teilweise semantisch divergenten Entwicklungen zu rekonstruieren. In der langfristig-diachronen Zielsetzung der Untersuchung läßt nur die bewußte Einbeziehung dieser vormodernen Begriffsentwicklung erkennen, welche semantischen Persistenzen sich langfristig zu Bedeutungskontinuitäten entfalten konnten und welche aus der semantischen Verortung ausgegliedert und damit zur historischen Reminiszenz wurden. In hermeneutischer Perspektive schließlich unterstreicht dies den Charakter der Begriffsgeschichte als permanente Umwertung von Bedeutungsgehalten auf der Basis bereits verfügbarer Begriffsbestandteile und deren eigener semantischer Tradition. Auch die prägenden ideologischen Bewegungsbegriffe des 19. Jahrhunderts stellen mithin keine Erfindungen dar, reflektieren also niemals nur den semantischen Zustand ihres unmittelbaren Verwendungskontextes, sondern basieren auf älteren Wort- und Bedeutungsebenen, die sie implizit immer mittransportieren.

1. *Liberalitas principis* und *caritas christiana*: Antik-römische Prinzipatsideologie und semantische Christianisierung der *liberalitas*

Neben dem lateinischen Adjektiv *liber*, das zunächst die juristische Freiheit der Person dem Sklavenstatus gegenüberstellte, wobei das abgeleitete *liberi* entsprechend die freigeborenen Kinder im Gegensatz zur abhängigen Dienerschaft bezeichnete, standen *liberalis* und vor allem *liberalitas* in der römischen

Republik und im Kaiserreich für einen ethischen und primär individuell bestimmten Wertbegriff. Als Teil der *magnitudo animi* nahm dieser aber im römischen Wertekanon zunächst keine zentrale Position ein.¹ In der lateinischen Prosa bedeutete *liberalitas* eine besondere Form der Großzügigkeit, das freigebige Entgegenkommen, das sich in Geschenken und Spenden äußerte, sowie eine freie Denkungsart.² Als ethische Grundidee bezog sich *liberalitas* auf die persönlich-privaten Handlungen eines Individuums.³ Cicero behandelte die *liberalitas* im Kontext der zweckfreien Tugenden: *ius, omne honestum, aequitas, iustitia* und *liberalitas* dürften keinen Zweck (*merces, fructus, praemium, pretium*) verfolgen, sie müßten *per se* geübt werden.⁴

Im Gegensatz zu dieser individuellen Haltung der interesselosen *liberalitas* konnte die Handlung eines Beamten niemals der *liberalitas* folgen, da es sich hier um unpersönliche und offizielle Akte im öffentlich-rechtlichen Interesse der *res publica* handelte. Die *liberalitas magistratum* bezog sich folgerichtig nicht auf eine Handlung des Beamten, sondern allein auf dessen persönliche Freigebigkeit und Großzügigkeit als Privatmann.⁵ Wo es, wie bei den Spenden der römischen Magistrate, zu einer Überlappung von privat-ethischen und offiziellen Handlungen kam, wurde mit dem Begriff der *largitio* eine deutliche semantische Trennlinie markiert. Sie differenzierte zwischen der freiwilligen Großzügigkeit der *liberalitas*, die eine Gegenleistung der Öffentlichkeit geradezu ausschloß, um den Charakter der Uneigennützigkeit des Spenders zu dokumentieren, und der auf ein letztlich egoistisches Ziel hin ausgerichteten

¹ Vgl. die ältere Literatur zur *liberalitas*: H. BERVE, *Liberalitas*, in: Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, begonnen von GEORG WISSOWA unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen, hrsg. von WILHELM KROLL, Bd. 25, Stuttgart 1926, Sp. 82–93 sowie HELMUT GUGEL, *Liberalitas*, in: Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike. Auf der Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearb. und hrsg. von KONRAD ZIEGLER und WALTHER SONTHEIMER, Bd. 3, München 1979, Sp. 622; KARL HEINZ HEUER, *Comitas, facilitas, liberalitas*. Studien zur gesellschaftlichen Kultur der ciceronischen Zeit, Lengerich/Westfalen 1941; G. BARBIERI, *Liberalitas*, in: Dizionario Epigrafico di Antichità Romane, Bd. 4, Roma 1958, S. 838–77; J. HELLEGOUARCH, *Le vocabulaire Latin des relations et des partis politiques sous la République*, Paris 1963, S. 219–22; vgl. zur neueren Forschung HANS KLOFT, *Liberalitas principis*. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie, Köln 1970; A. U. STYLOW, *Libertas und Liberalitas*. Untersuchungen zur innenpolitischen Propaganda der Römer, München 1972 sowie C. E. MANNING, *Liberalitas – The Decline and Rehabilitation of a Virtue*, in: *Greece & Rome* 32 (1985), S. 73–83.

² Vgl. M. TULLIUS CICERO, *De officiis*, 2, 52 ff.; DERS., *De provinciis consularibus*, 42; DERS., *Epistulae ad Atticum* III, 22, 1; PUBLIUS TERENTIUS AFER, *Adelphoe*, 57 sowie M. TULLIUS CICERO, *Pro P. Sulla*, 73. Die Zitierweise der antiken Quellenbelege folgt Pauly's Real-Encyclopädie und dem Kleinen Pauly.

³ Vgl. SENECA, *De beneficiis*, II, 8, 1.

⁴ Vgl. FRIEDRICH LOSSMANN, *Verecundia* (1962), in: HANS OPPERMANN (Hrsg.), *Römische Wertbegriffe*, 3. Aufl. Darmstadt 1983, S. 330–69, hier S. 347.

⁵ M. TULLIUS CICERO, *In Verrem actio*, III, 189.

Spende des römischen Beamten, der mit der *largitio* seine Beliebtheit und sein öffentliches Ansehen zu steigern suchte.⁶

Die ethische Trennlinie zwischen *largitio* und *liberalitas* wurde am Ende der republikanischen Periode noch verstärkt, als *largitio* immer mehr in die Nähe von Bestechung und *ambitus* geriet.⁷ Wenn Cicero unterstrich, daß die *largi* auch *liberales* sein könnten,⁸ verwies er damit immer auf uneigennützige Motive. Den Zeitgenossen war diese semantische Differenzierung bewußt: Spender vermieden den Begriff der *largitio* und griffen zumeist auf *liberalitas* zurück, um ihr eigenes Ansehen vom möglichen Vorwurf des Eigennutzes zu schützen. Bei seinen Klienten hob der Anwalt Cicero hervor, daß sich ihre *largitiones* nur aus ihrer *liberalitas* ergeben hätten. Er vergaß indes nicht, die eigene *liberalitas* in betonter Abgrenzung gegenüber den *largitiones* darzustellen. Dem Außenstehenden war kaum ersichtlich, ob die Spende aus einer echten *liberalitas* des Einzelnen entsprang oder ob ein interessegeleiteter Eigennutz vorlag, der auf eine *vulgaris liberalitas* hinwies, von der es bei Cicero hieß: *nihilo minus ipsi lucet*.⁹

So sehr sich Cicero bemühte, die *liberalitas* in Anlehnung an Aristoteles als universelles ethisches Ideal zu proklamieren, war doch bereits in die frühen griechischen Wertvorstellungen eine sozialspezifische Konnotation eingegangen, die sich später auch in römischer Zeit fortsetzte: Sowohl die griechische *ἐλευθεριότης* bei Kimon und Alkibiades als auch die römische *liberalitas* blieben als Tugenden der gesellschaftlichen Oberschicht zugeordnet. Denn als Haltung des freien Herrn war dessen Großzügigkeit und Freigebigkeit gegenüber dem Staat, den Freunden und der Bevölkerung stets abhängig von einer konkreten materiellen Besitzgrundlage. Diese aristokratische Konnotation verlor der Begriff niemals vollständig. Es waren nicht zufällig Adlige wie der ältere und der jüngere Scipio und schließlich Caesar, die besonders häufig auf den Begriff rekurrten und damit ganz eindeutig die Absicht verfolgten, durch die eigene *liberalitas* die Beschenkten an sich zu binden und als soziale Klientel abhängig zu machen.

Aus dem Kontrast zwischen dieser konkreten sozialen Verpflichtungsbeziehung und dem ethischen Tugendpostulat, das Cicero als *virtus per se expetenda* bezeichnete, erwuchs ein spezifisches semantisches Spannungsmoment.¹⁰ In der ethisch-normativen Sicht Ciceros mußte insbesondere die programmatische Wiederaufnahme der *liberalitas* durch Caesar in der Krise der Republik wie ein Mißbrauch des Wertbegriffes wirken. Es dürfte in diesem Kontext kein Zufall sein, daß Cicero die *liberalitas*, die von allen Tugenden im praktischen Leben die am häufigsten von persönlichen Interessen geleitete war, zumal vor

⁶ Vgl. M. TULLIUS CICERO, Epistulae ad Atticum, VI, 6, 2 sowie DERS., Pro Cn. Plancio, 45–7.

⁷ Vgl. DERS., Pro L. Murena, 77 und DERS., De oratore, II, 105.

⁸ DERS., De officiis, II, 55.

⁹ Ebd., I, 52 und I, 44.

¹⁰ Vgl. KLOFT, passim.

dem Hintergrund seiner eigenen Erfahrungen im politischen Leben Roms und besonders mit Caesar in ihrer ethisch-moralischen Qualität hervorhob.¹¹ Auf der anderen Seite proklamierte aber gerade Caesar wegen seines ausgeprägten Interesses an einer positiven Stilisierung seiner autokratischen Herrschaft bereits zu Beginn des Bürgerkrieges die *liberalitas* als Schlagwort seines politischen Programms: „*haec nova sit ratio vincendi, ut misericordia et liberalitate nos muniamus*“.¹² Als Mittel ideologischer Kompensation der faktischen Autokratie Caesars wandelte sich allmählich die Bedeutungsrichtung der *liberalitas*, die nunmehr immer deutlicher die besondere, allein dem Herrscher zugeschriebene und von ihm monopolisierte Qualität der Großzügigkeit repräsentierte.¹³ Damit verband die *liberalitas* zugleich das neue Herrschaftssystem des Principats mit der Anschauung der römischen Nobilität. Das Bedeutungselement der Herrschergnade trat mit dem Tod Caesars zunächst zurück, um dann im 2. Jahrhundert wiederaufgenommen zu werden.

Die besondere Nähe der *liberalitas* zum politischen Programm Caesars verhinderte zunächst ihre einfache Übernahme durch Augustus, in dessen *Monumentum Ancyranum* man den Begriff daher vergeblich sucht: Weder im Zusammenhang mit den ausführlich behandelten Spendenakten des Kaisers noch unter den auf dem Ehrenschild verzeichneten Tugenden trat *liberalitas* auf.¹⁴ Außerhalb dieser zentralen propagandistischen Selbstdarstellung läßt sich dagegen eine Bedeutungsrichtung des Begriffes als Herrschertugend der Großzügigkeit vor allem in den Provinzen nachweisen, wo das persönlich-monarchische Selbstverständnis des Augustus das transpersonal-abstrakte Selbstverständnis als *Princeps* wenigstens partiell zu überlagern vermochte. So umgab die lusitanische Stadt Eborā ihre Münzen mit der Umschrift „*Permissu Caesaris Augusti Liberalitatis Iul. Ebor*“.¹⁵ Plinius berichtete, Eborā habe sich sogar als *Liberalitas Augusti* bezeichnet.¹⁶ Dies deutete auf eine besondere Förderung der Stadt durch Augustus hin. Andererseits tauchte selbst bei ausdrücklichen Erwähnungen von privaten Spenden des Augustus die *liberalitas* zumindest bis zur Herrschaft des Claudius nicht auf, während im Sprachgebrauch des Volkes und bestimmter Schriftsteller durchaus auf *liberalitas* zurückgegriffen wurde, um die Großzügigkeit eines Herrschers zu betonen, so etwa bei Curtius

¹¹ Vgl. LOSSMANN, S. 347, Anmerkung 54.

¹² M. TULLIUS CICERO, *Epistulae ad Atticum*, IX, 761; vgl. MAX TREU, Zur clementia Caesars, in: *Museum Helveticum. Schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft* 5 (1948), S. 197–217 sowie die bei GUGEL, Sp. 622, angegebene Literatur.

¹³ Vgl. das Echo in Ciceros Reden: M. TULLIUS CICERO, *Pro C. Rabirio Postumo*, 41; DERS., *Pro M. Marcello*, 16, 19 sowie DERS., *Epistulae ad familiares*, I, 9, 12, 18; VII, 17, 2.

¹⁴ *Monumentum Ancyranum*, VI, 19f.

¹⁵ H. COHEN, *Description générale des monnaies frappées sous l'Empire Romain, communément appelées Médailles Impériales*, 2. Aufl. Paris 1955, Nr. 583 f., zitiert nach BERVE, Sp. 84.

¹⁶ PLINIUS MAIOR, *Naturalis historia*, IV, 117.

Rufus im Hinblick auf die *liberalitas* Alexanders des Großen oder bei Velleius Paterculus, der die Hilfe des Tiberius für die von einem Brand betroffene Stadtbevölkerung hervorhob: „*qua liberalitate ... omnis ordinis hominum iacturae patrimonio succurrit suo*“.¹⁷

Das Auftauchen des Ausdrucks *ex liberalitate Augusti* seit Claudius verwies zunächst auf Spenden aus dem kaiserlichen Privatvermögen, dem *patrimonium*, also nicht aus staatlichen Mitteln.¹⁸ Insofern blieb auch in dieser Bezeichnung der uneigennützig Charakter der *liberalitas*, der für den *Princeps* geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dominierend. Die erneute Wiederaufnahme der *liberalitas* als programmatischer Herrschaftsbegriff unter Claudius reflektierte eine stärkere Betonung des monarchischen Gedankens, wobei sich nunmehr die bereits früher angedeutete semantische Konnotation als kaiserliche Spende aus dem Privatvermögen weitgehend durchsetzte, während amtliche Spenden an das Volk oder das Heer ausdrücklich als *largitio* bezeichnet wurden. Die Trennung des privaten und des öffentlich-rechtlichen Akts verweis noch einmal auf den semantischen Ursprung der *liberalitas* als eines persönlich-ethischen Tugendbegriffes.

Hatte sich bereits Cicero intensiv bemüht, *liberalitas* als universellen Wert zu bestimmen, der seine ethische Dimension aus dem uneigennützigen Charakter des Gebenden bezog, setzten sowohl die Moralphilosophen als auch die Rhetoren der Kaiserzeit diese Tradition fort und bemühten sich um Präzisierung.¹⁹ Ein entscheidender Wandel des Sprachgebrauchs deutete sich in der Konkretisierung der *liberalitas* an, indem neben den Bedeutungsstrang der individuellen Haltung und Gesinnung nunmehr auch die konkrete Spendengabe trat, und zwar primär die Spende aus eigenem Besitz und nicht aus öffentlich-rechtlichem Gut.²⁰ Die Pluralverwendung des Begriffes unterstrich diese Veränderung,²¹ indem als *liberalitates* fast ausschließlich die Spendenakte selbst bezeichnet wurden. Die Überlagerung von konkreter Spende und privatem Gesinnungsbegriff prägte fortan das Bedeutungspotential der *liberalitas*. Daraus ergab sich eine neue Nuancierung, indem die *liberalitas* des Kaisers zwar als besondere Großzügigkeit wie zu Caesars Zeit wieder Eingang in offizielle Verlautbarungen fand, aber zugleich mit der konkreten materiellen Umsetzung verknüpft wurde. Damit war jener Bedeutungszusammenhang charakterisiert, in dem *liberalitas* bei Hadrian und seinen Nachfolgern stand: Die Herrscher-

¹⁷ Monumentum Ancyranum, III, 7ff.; Q. CURTIUS RUFUS, *Historiae Alexandri Magni*, VI, 6, 1; VII, 11, 12; VIII, 8, 9, 12, 17; X, 5, 28 sowie VELLEIUS PATERCULUS, *Historiae Romanae*, II, 130, 2.

¹⁸ Vgl. PLINIUS MINOR, *Epistulae*, VII, 31, 4 sowie TACITUS, *Annales*, II, 37.

¹⁹ Vgl. M. TULLIUS CICERO, *De officiis*, II, 52 ff.; SENECA, *De beneficiis*, II, 8, 1 sowie M. FABIVS QUINTILIANUS, *Institutio oratoria*, VIII, 6, 33.

²⁰ Vgl. TACITUS, *Historiae* I, 20, 1; DERS., *Annales*, II, 37 sowie PLINIUS MINOR, *Epist. ad Trai.*, 4, 2 sowie PLINIUS MINOR, *Epistulae*, I, 8, 9.

²¹ C. SUETONIUS TRANQUILLUS, *De Vita Caesarum*, 29; CIL, XI, 6356.

tugend der Uneigennützigkeit und Großzügigkeit äußerte sich in der konkreten Spende des Kaisers an einzelne Privatpersonen oder an das ganze Volk.

Dabei ist die von der älteren Forschung unternommene Differenzbestimmung von *liberalitas* und *congiarium* nicht aufrechtzuerhalten: Folgte man dieser Unterscheidung, ließen sich nur persönliche Gaben des Kaisers an einzelne Privatpersonen als *liberalitates* bezeichnen, während Spenden an das Volk als ganzes nicht in diese Kategorie fielen. Gegenüber dem *congiarium*, das aus dem staatlichen Fiskus bestritten wurde und eine letztlich unpersönliche Amtsspende darstellte, erschiene die *liberalitas* dann als persönliche Spende aus dem kaiserlichen *patrimonium* und verwies dabei indirekt auf den Bedeutungsursprung als ethischer Wertbegriff. Demgegenüber lassen sich in Anlehnung an die neuere Forschung mit *liberalitas* unter den Bedingungen der spezifischen Prinzipatsideologie die *congiaria* identifizieren, die ein weites Spektrum öffentlich-politischer Handlungen des *Princeps* umfaßten, die sich nicht allein an Privatpersonen richteten. Dazu zählten sowohl kaiserliche Geldspenden an das einfache römische Volk, Geldgeschenke an römische Soldaten, Ritter und Senatoren, als auch Leistungen für Waisen, Erlaß oder Stundung öffentlicher Steuern, Errichtung öffentlicher Bauten und die Ausrichtung von öffentlichen Spielen. Dabei stand *liberalitas* für eine gezielt propagierte Herrschertugend. Folgt man nicht der einfachen Gleichsetzung von *congiaria* und *liberalitas*, so erschienen in einer semantischen Qualifizierung verwandter Termini die Assignation von Land, das *donativum* und das *congiarium* als Auswirkungen der höhergestellten allgemeinen *liberalitas*, die auch in dieser Interpretation zumindest noch eine Restbedeutung als ethisches Ideal behielt.²²

Der Weg von der universellen, ethisch bestimmten Tugend einer uneigennützig soziokulturellen Haltung jedes einzelnen, die *liberalitas* bei Cicero noch umfaßt hatte, zum konkreten gemeinnützigen Spendenakt des Kaisers wies der *liberalitas* schließlich einen festen Platz in der römischen Prinzipatsideologie zu: Deren propagandistische Ausgestaltung ließ *liberalitas* als semantisches Konzentrat einer antiken Sozialpolitik erscheinen, die sich aus der herausragenden Tugend des Herrschers ergab. Eine soziale Egalisierung ließ diese monarchische Monopolisierung des Begriffes nicht mehr zu. Dem entsprachen die zahlreichen Belege in Inschriften, auf Münzlegenden und bei öffentlichen Panegyrikern, die sich stets auf die Person des Kaisers bezogen. So erhob Hadrian die bisher persönlichen Spenden der Kaiser durch die Zählung auf den Münzen in den Rang staatlich-offizieller Akte und stellte sie neben die Zählung der *congiaria* seit Nero. Als *virtus*, von der eine Vermehrung der *commoda* des anderen ausging, diente *liberalitas* nunmehr ausdrücklich dem Herrscherlob. Seit Hadrian ist der Brauch der konkreten *liberalitas*-Zählung auf kaiserlichen Münzen für mehr als 150 Jahre zu verfolgen; die Münzaufschrift *liberalitas*

²² Vgl. PAUL L. STRACK, Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts, Bd. 1: Die Reichsprägung zur Zeit des Trajan, o.O. 1931, S. 142 f.

Augusti samt beigefügter Zahl ist fast für jeden Kaiser nachweisbar.²³ Immer charakterisierte *liberalitas* den guten Herrscher, während *avaritia* den Tyrannen und Usurpator kennzeichnete. Nicht zufällig spielten die antonymischen Gegenbegriffe *liberalitas* und *avaritia* in den zahllosen Konflikten zwischen Thronprätendenten eine wichtige Rolle.

Diese Bestimmung der *liberalitas* vollzog sich vor dem Hintergrund der Neuformulierung von Grundideen griechisch-römischer Politikvorstellung und der Wiederaufnahme der kultischen Symbolisierung solcher Wertideen. Die neuzeitliche Vorstellung des zugleich absoluten wie wohltätigen und milden Fürsten nahm von hier ihren Ausgang.²⁴ Die Begriffe *liberalitas* und *clementia* und ihre Stilisierung als Herrschaftsattribute konturierten genau dieses Deutungsmuster: *clementia*, *liberalitas*, *munificentia*, *largitio*, *philanthropia* und *beneficentia* bildeten einen Kanon positiver Wertbegriffe, die allein den Herrscher auszeichneten. In der Prinzipatsideologie kamen die durch sie ausgedrückten Tugenden durch den Weltherrscher allen Menschen und nicht nur den abhängigen *clientes* oder Vollbürgern einer *polis* zugute, die sich politisch wiederum auf diese Prinzipien berufen konnten.²⁵ Als *Paneuergetes* beschien der Imperator wie eine Sonne alle Lebewesen; nicht zufällig gehörte zu diesem Herrscherbild auch der *Helios* als Königs-, Zivilations- und Zentralisierungssymbol sowie der Heraklesmythos als Zeichen von Kraft und Philanthropie des Herrschers.²⁶

Mit Carinus brach die lange Tradition der imperialen *liberalitas*-Münzen und damit der gewissermaßen technischen Bestimmung des Begriffes durch Zählung kaiserlicher *liberalitas*-Akte ab. Weder für Diokletian noch für seine Nachfolger lassen sich Münzprägungen mit der Zählung der *liberalitas*-Akte nachweisen. Dieser Vorgang ist nicht von einer generellen Veränderung im Herrschaftsverständnis zu trennen: Indem der absolute Herrscher jede Differenz zwischen dem Staat und der Person des Kaisers aufhob, verlor der *liberalitas*-Begriff seine Voraussetzung, denn alles, was der Herrscher tat, erschien nunmehr als Spende und Wohltat und bedurfte keiner besonderen Hervorhebung mehr. Im allgemeinen Sinne blieb *liberalitas* jedoch eine der zahlreichen kaiserlichen Tugenden: So trat sie zum Beispiel noch auf einer Konstantin-Münze in der Aufschrift *Liberalitas XI imp. IV* auf.²⁷ In der *Lex metalli Vip-*

²³ Vgl. BERVE, Sp. 88.

²⁴ Vgl. MOHAMMED RASSEM, Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas, in: BRUNNER et al. (Hrsg.), Bd. 7, S. 595–636, hier: S. 600; vgl. auch BERNHARD KÖTTING, Euergetes, in: Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von THEODOR KLAUSER, Bd. 6, Stuttgart 1966, Sp. 848 ff. sowie J. RUFUS FEARS, Gottesgnadentum, in: ebd., Bd. 11, Stuttgart 1981, Sp. 1103 ff.

²⁵ Vgl. KLOFT, S. 166 ff. sowie VIKTOR PÖSCHL, Grundwerte römischer Staatsgesinnung bei Sallust, Berlin 1940, S. 81 ff.

²⁶ Vgl. KLOFT, S. 173; HELMUT BÖHM, Gallica Gloria. Untersuchungen zum kulturellen Nationalgefühl in der älteren französischen Neuzeit, Freiburg i.Br. 1977, S. 183 ff. sowie RASSEM, S. 600 f.

²⁷ COHEN, VII², 265, Nr. 316, zitiert nach BERVE, Sp. 92.

censis erschien sie als obligate Herrschertugend, und als Folge des ständigen Gebrauchs konnte Papst Agapetus den Kaiser in einem Brief sogar mit „*vester liberalitas*“ ansprechen.²⁸

Sowohl die kaiserliche Tugend als auch seine konkrete Gabe wurden im Laufe des 2. Jahrhunderts weiterhin als *liberalitas* bezeichnet, ohne daß noch zwischen *patrimonium* und *fiscus* unterschieden worden wäre. In Nachahmung der kaiserlichen Bestimmung von *liberalitas* trat der Begriff auch im lokalen Kontext außerhalb Roms auf, etwa wenn ein Munizipalbeamter seine gemeinnützigen Aufwendungen mit „*sua liberalitate*“ erklärte oder die Bevölkerung Magistrate „*ex liberalitate sua*“ ehrte.²⁹ Das großzügige Auftreten von Munizipalbeamten bezeichnen die Quellen ebenfalls als *liberalitas*.³⁰

Bis zum 4. nachchristlichen Jahrhundert bieten die Quellen ein sehr homogenes Bild, das erst durch die juristische und noch wirkungsmächtiger von der christlichen Konnotation verändert wird. Der spätantike Gebrauch des Begriffes zeigte zum einen die Bestimmung der *liberalitas* als Akt der privatrechtlichen Schenkung, also in direkter Verbindung zu *donatio* im Kontext der Rechtskodifizierung Justinians. Hier erschien auch das *precarium* als ein *genus liberalitatis*.³¹ Erheblich wichtiger war aber langfristig die Aufnahme des Begriffes in den Kanon christlicher Wertethik, die zugleich die Weiterwirkung der *liberalitas* in der mittelalterlichen Welt und ihren Transport in die Neuzeit garantierte. Das Überleben der *liberalitas* als semantische Tradition, an die in der Neuzeit dann mit neuen Bedeutungselementen je nationalsprachlich angeknüpft werden konnte, verdankte sich also der Christianisierung des antiken Begriffes. Gegenüber spätantiken Nebenknotationen wie Fülle oder Nachsicht stand insbesondere die *liberalitas dei*, gleichsam parallel zur *liberalitas* des antik-römischen Kaisers und ihr doch charakteristisch übergeordnet, für die Gnadenmacht des christlichen Gottes.³² Daneben bezeichnete die *liberalitas* des Einzelmenschen seine aus christlicher Haltung resultierende Gabe für die Armen. Hier verpflichtete die *liberalitas* den Reichen zur Konkretion seiner christlichen Nächstenliebe durch das Almosen.³³ Der christliche Panegyriker Eusebius von Caesarea verband in seiner *Vita Constantini* die Wertewelt der

²⁸ Collectio Avellana im Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum XXXV (Papstbriefe), Nr. 88, S. 334, 22, zitiert nach BERVE, Sp. 92.

²⁹ CIL, VIII, 12376, 12378f., 12421f., 23749.

³⁰ Vgl. E. P. FORBIS, *Liberalitas and Largitio: Terms for Private Munificence in Italian Honorary Inscriptions*, in: *Athenaeum. Studi di Letteratura e Storia dell'Antichità pubblicati sotto gli auspici dell'Università di Pavia* 81 (1993), S. 483–98.

³¹ CIC, Institutiones, I, 19, Institutiones, § 1 sowie Dig. 43, 26, zitiert nach BERVE, Sp. 92.

³² Vgl. IULIUS FIRMICUS MATERNUS, *De errore profanarum religionum*, 2, 8; LUCIFER VON CALAIS, *De non conuiendo cum haereticis*, 10; AMBROSIANUS, *Exameron*, 4, 2, 6, zitiert nach BERVE, Sp. 93.

³³ Vgl. Pseudo-Hilarius libellus, 10, zitiert nach ebd.

römischen Prinzipatszeit mit der christlichen Ethik.³⁴ Hier stand *liberalitas* nicht mehr für die Freigebigkeit des römischen *Princeps*, sondern stilisierte das kaiserliche Vorbild christlicher Nächstenliebe, die vor allem den Armen zugute kommen sollte. Erst diese semantische Kopplung von antiker *liberalitas* und christlicher *caritas* prädestinierte die mittelalterliche *liberalitas* zur Herrschertugend des christlichen Fürsten. Als literarischer Topos in den Arengen mittelalterlicher Urkunden, in Fürstenspiegeln und Herrscherviten, konnotierte sie entsprechend das christliche Herrscherideal des Mittelalters.

Darüberhinaus ließ sich die *liberalitas* auch in der mittelalterlichen Diskussion um die *Evangelica paupertas* einsetzen.³⁵ Während Thomas von Aquin im Rekurs auf Aristoteles den Reichtum gerechtfertigt hatte, indem man ihn *liberaliter*, also wohltätig im Hinblick auf andere einsetzen konnte, widersprach die franziskanische Armutsbewegung diesem Argument mit dem Verweis auf das christliche Ideal der *paupertas*, die auch von Dante und Boccaccio gepriesen wurde.³⁶ Als sich dann im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Rechtfertigung des Reichtums stärker durchsetzte, ging diese Argumentation mit dem Verweis einher, daß es nachgerade die *divitiae* seien, die *beneficentia* und *liberalitas* ermöglichen. Nicht zufällig adaptierten solche Texte Ciceros Schrift *De officiis*.³⁷ Die Tugenden *beneficentia* und *liberalitas* antizipierten damit die Idee einer genuinen Gemeinwohlorientierung des Eigentumsbegriffes und repräsentierten zunehmend die sozial-karitative Nobilität der Kaufmannschaft. Die Kopplung von *liberalitas* und *Wohlfahrt* setzte sich in der Neuzeit fort. Der lateinische Begriff der *liberalitas* erschien nunmehr in stärkerer Entsprechung zum mittelhochdeutschen *milte* im semantischen Kontext von *Wohltätigkeit*, die auf die *Wohlfahrt* des einzelnen und der Gemeinschaft ausgerichtet war. *Wohlfahrt* wurde dabei von den Gelehrten des 18. Jahrhunderts ganz im Sinne der antik verwurzelten ethischen Bestimmung im Hinblick auf *Gemeinwohl* und *gemeinen Nutzen* bestimmt.³⁸

Schließlich ist auf eine weitere antik begründete Wirkungslinie des Wortfeldes hinzuweisen, die sich bis in die Neuzeit fortgesetzt hat. Die *artes liberales* und die ihnen verwandten Ausdrücke *liberales doctrinae*, *liberalis eruditio*, *liberalia studia* und *artes ingenuae* fungierten als universelle Bildungsbegriffe.³⁹

³⁴ KLOFT, passim; vgl. den Hinweis in der Rezension zu Klofts Studie in: AfB 16 (1972), S. 114–6, hier S. 116.

³⁵ Vgl. RASSEM, S. 606.

³⁶ THOMAS VON AQUIN, *Summa theologica*, 2, 2, qu. 117; DANTE ALIGHIERI, *Il convivio* (1306/08), 4, 11 ff., hrsg. von MARIA SIMONELLI, Bologna 1966, S. 160 ff. sowie GIOVANNI BOCCACCIO, *De casibus virorum illustrium* (1350/60), 1, 16, in: DERS., *Opere*, hrsg. von VITTORE BRANCA, Bd. 9, Mailand 1983, S. 82 f.

³⁷ RASSEM, S. 606, verweist auf MATTEO PALMIERI, *Della vita civile*, 1430; vgl. ebenso GIOVANNI NESI, *De moribus*, 1483, sowie LEON BATTISTA ALBERTI, *Della famiglia*, 1437/41.

³⁸ Vgl. RASSEM, S. 595.

³⁹ Vgl. MICHAEL VON ALBRECHT, *Artes liberales*, in: *Der Kleine Pauly*, Bd. 1, Sp. 626 sowie G. BERTHOLD, L. HÖDL und H. SCHIPPERGES, *Artes liberales*, in: *Lexikon des Mittel-*

Sie bezeichneten einen im Hellenismus entstandenen Kanon von wissenschaftlichen Studien, mit denen man Bildung im Sinne der *litterae* erwarb. Diese Tätigkeit stand nur einem freien Mann zu, weil sie ausdrücklich keine schwere Handarbeit erforderte. Der Gegensatz zwischen den *artes liberales* und den *artes mechanicae* bzw. *artes illiberales* und *sordidae* ergab sich aus dieser Bestimmung.⁴⁰ Die bei Boethius bestimmten sieben *artes* – Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musiktheorie – prägten auf der Grundlage des im 5. Jahrhundert entstandenen enzyklopädischen Werkes des Martianus Capella die Ordnung der mittelalterlichen Lehrkanones.⁴¹ Seit Boethius bürgerte sich auch die Zweiteilung der *artes* in die *rechnenden Künste*, das *quadrivium*, und die drei *redenden Künste* ein, für die man seit der Karolingerzeit auch den Begriff *trivium* prägte. Das christliche Mittelalter löste die in der Antike begründete primär rechtliche Konnotation der *artes liberales* zugunsten einer Begriffsbestimmung ab, die die befreiende Wirkung der *artes liberales* für die menschliche Seele hervorhob.⁴² Diese nicht zuletzt soziale Universalisierung des Begriffes begünstigte noch seine Rezeption bei den Humanisten des 16. Jahrhunderts.⁴³

Der Rekurs auf den antik-mittelalterlichen Bildungsbegriff der *artes liberales* fehlt in kaum einer vopolitischen Verortung des Wortfeldes auf lexikalischer Ebene. Der semantische Impuls einer allgemein soziokulturellen Bestimmung, die auf der Reproduktion bestimmter Bildungsinhalte beruhte, ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Zumal an der Übertragung der *liberalis eruditio* in die *liberal education* im Englischen und die *éducation libérale* im Französischen ist zu zeigen, wie sich aus dem gemeinsamen Traditionszusammenhang des antik-mittelalterlichen Begriffes im Verlauf des 18. Jahrhunderts unterschiedliche Bestimmungsrichtungen ergaben.

alters, Bd. 1, München 1980, Sp. 1058–63 sowie F. KRAFFT, *Artes mechanicae*, in: ebd., Bd. 1, Sp. 1063–5.

⁴⁰ Vgl. UTA LINDGREN, *Die Artes liberales in Antike und Mittelalter. Bildungs- und wissenschaftsgeschichtliche Entwicklungslinien*, München 1992, S. 5.

⁴¹ Vgl. LAETITIA BOEHM, *Artes mechanicae und artes liberales im Mittelalter. Die praktischen Künste zwischen illiterater Bildungstradition und schriftlicher Wissenskultur*, in: KARL RUDOLF SCHNITH und ROLAND PAULER (Hrsg.), *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, Kallmünz/Oberpfalz 1993, S. 419–44.

⁴² Vgl. zur Beziehung zwischen der Gottesmutter Maria und dem mittelalterlichen Lehrsystem MICHAEL STOLZ, *Maria und die Artes liberales. Aspekte einer mittelalterlichen Zuordnung*, in: CLAUDIA OPITZ, HEDWIG RÖCKELEIN et al. (Hrsg.), *Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte, 10.–18. Jahrhundert*, Zürich 1993, S. 95–120.

⁴³ Vgl. LINDGREN, S. 84 ff.

2. Vom monarchisch-ständischen Tugendbegriff der *libéralité* zur *éducation libérale* des Dritten Standes in Frankreich bis 1789

Der *Dictionnaire de l'Académie* definierte das Adjektiv *libéral* 1694 mit „*qui aime à donner, qui se plaît à donner*“, eine Bestimmung, die sich in den französischen Wörterbüchern annähernd unverändert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhielt. Diese Grundbedeutung läßt sich bis zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Belegen zurückverfolgen: „*généreux, qui donne volontiers et à bon propos*“ (ca. 1170), „*qui ne se refuse rien à lui-même*“ (14. Jahrhundert), „*qui donne volontiers telle chose*“ (1549).⁴⁴ Deutlich abgegrenzt wurde *libéral* dabei von *prodigue*: Die Betonung des Unterschieds „*entre un homme prodigue & un homme libéral*“ unterstrich zugleich die besondere soziokulturelle Haltung dessen, der durch eine „*main libéral*“ ausgezeichnet war:⁴⁵ Sein Handeln war nicht bestimmt von Eigennutz oder persönlicher Eitelkeit, sondern beruhte auf Großzügigkeit und materieller Unabhängigkeit.

Diese Bestimmung war untrennbar mit dem lateinischen Wortursprung verbunden: Das von *liber* abgeleitete *liberalis* bezeichnete wie oben gezeigt die persönliche Qualität eines freien Mannes im Gegensatz zum Sklaven. Noch wichtiger war in diesem Zusammenhang der semantische Anknüpfungspunkt durch den antik-römischen Wertbegriff der *liberalitas*, aus dem sich die interessenslose Großzügigkeit als ethische Tugend ableiten ließ. Aus der diesen Begriffen zugrundeliegenden rechtlichen Freiheit der Person und ihrer ökonomischen Unabhängigkeit ergab sich erst die Fähigkeit, jenen geistigen Tätigkeiten nachzugehen, die in expliziter Abgrenzung zu solchen des reinen Gelderwerbs standen. In Fächer abgeteilt, stellten sie bei den Griechen seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. und bei den Römern eine „propädeutik der philosophie“⁴⁶ dar und bestimmten seit dem Beginn des Mittelalters den siebenteiligen Kanon überlieferter Bildung. Die von Seneca so bezeichneten *artes liberales* bzw. die *studia liberalia* gingen als universelle Bildungsbegriffe auch ins Französische ein, wo sich im Mittelalter *arts libéraux* und *arts mécaniques* gegenüberstanden. Die Veränderungen des Bildungswesens am Ende des Mittelalters und die Neuordnung der *arts* durch die Bezeichnung *beaux arts*, in denen Skulptur und Malerei aufgewertet wurden, ließen die alte Kontrastierung von *arts libéraux* und *arts mécaniques* zurücktreten; der Gebrauch von *arts libéraux* wurde zur historischen Reminiszenz.

Wesentlicher für die langfristige Bedeutungsbestimmung wurde die im 17. und 18. Jahrhundert deutlich engere Anlehnung von *libéral* an die Grundbedeutung des lateinischen *liber* in der Bezeichnung *libéral arbitre*, die synonym zu *libre ou franc arbitre* gebraucht wurde: „*Ce mot libéral, se trouve pour li-*

⁴⁴ Le Dictionnaire de l'Académie française, Dédié au Roi, Bd. 1, Paris 1694, S. 644; vgl. VON WARTBURG, S. 299.

⁴⁵ Nouvelle Dictionnaire de l'Académie française, Bd. 1, Paris 1717, S. 891.

⁴⁶ VON WARTBURG, S. 300.

bre“.⁴⁷ Zugleich blieb aber die individuelle Qualität von *libéral* dominierend. Diese verwies auf ihren antiken Ursprung und wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entsprechend von *libéralité* abgeleitet. In begrifflicher Kontinuität zur antik-römischen *liberalitas* existierte mit *libéralité* im Französischen ein spezifischer Tugendbegriff, der in den Wörterbüchern durchgehend als „*vertu par laquelle on est porté à donner*“ definiert wurde.⁴⁸ In diesem Zusammenhang hoben die zeitgenössischen *Dictionnaires* zunächst die *libéralité royale* als genuin monarchische Herrschertugend in Anlehnung an die antike *liberalitas* als kaiserlich monopolisiertes Attribut des *Princeps* hervor. Die *libéralité* als Ausdruck einer zweckfreien Großzügigkeit hielt die Mitte „*entre la prodigalité & l’avarice*“, war indes zugleich – so bei Rabelais – „*essentielle à la Noblesse, & que l’avarice est le propre des esclaves*“.⁴⁹ Dennoch erreichte die aristokratische Bestimmung der *libéralité* nie die Qualität des monarchischen Tugendetiketts.

Diese monarchische bzw. adlige Konnotation, die mit einer sozialen Exklusion des Begriffes einherging, trat in der programmatischen Bestimmung der *Encyclopédie* von 1765 deutlich zurück. Hier manifestierte *libéralité* die ethische Haltung jedes einzelnen und repräsentierte von daher einen wiederum individuellen Tugendbegriff wie im antiken Ursprung der *liberalitas* bei Cicero. Für die *Encyclopédie* blieb die ethische Qualität der *libéralité* auf die höherwertige Gerechtigkeit hin geordnet: „*elle doit, comme toutes les qualités qui ont leur source dans la bienveillance, la pitié, & le désir des louanges, &c. être subordonnée à la justice pour devenir une vertu*“.⁵⁰ Gegenüber der *libéralité* bestimmten die Autoren die *générosité* als primäre Tugend „*parceque celle-ci ne se borne point aux objets pécuniaires, & qu’elle est en toutes choses une élévation de l’âme, dans le façon de penser & d’agir*“.⁵¹ Entscheidend für die Verortung der *libéralité* blieben die Unvoreingenommenheit und die Ausschaltung jedes handlungsleitenden Eigeninteresses zum persönlichen Vorteil des Gebenden, der ausschließlich aus seinem privaten Besitz spendete.⁵¹ Aus dieser Perspek-

⁴⁷ MÉNAGE, Dictionnaire etymologique de la langue française. Nouvelle Édition, Dans laquelle, outre les Origines & les Additions ci-dessus, qu’on a insérées à leur place, on trouvera encore les Etymologies de Messieurs Huet, le Duchat, de Vergy, & plusieurs autres, Bd. 2, Paris 1750, S. 116.

⁴⁸ Le Dictionnaire de l’Académie française, Bd. 1, Paris 1694, S. 644.

⁴⁹ Dictionnaire universel françois et latin, vulgairement appelé Dictionnaire de trévoux, contenant la Signification & la Définition des mots de l’une & de l’autre Langue. Avec des remarques d’érudition et de critique. Nouvelle Édition, corrigée et considérablement augmentée, Bd. 5, Paris 1771, S. 508 sowie MÉNAGE, S. 116.

⁵⁰ [DENIS DIDEROT und JEAN LE ROND D’ALEMBERT], Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et de métiers, par une société de gens de lettres, Bd. 9, Neufchastel 1765, S. 460.

⁵¹ Vgl. ebd.: „*La libéralité ne peut être exercée que par des particuliers, parce qu’ils ont des biens qui leur sont propres; elle est injuste & dangereuse dans les souverains. Le roi de Prusse n’étant encore que prince royal, avoit récompensé libéralement une actrice célèbre; il la récompensa beaucoup moins lorsqu’il fut roi, & il dit à cette occasion ces paroles remarquables: „autrefois je donnois mon argent, & je donne aujourd’hui celui de mes sujets.“*“

tive erschien die *libéralité* des Crassus lediglich in seinen *libéralités*: Der Plural stand für die materiellen Geschenke, die aber nicht aus uneigennützigter Großzügigkeit gemacht worden waren.

Zur *libéralité* gehörte die „*pureté des mœurs, & qui sont les suites & et les compagnes d'une vie vertueuse.*“ Nur als selbstlose Freigebigkeit „*sans intérêt*“ konnte sie auf überindividuell-gesellschaftliche Ziele hin orientiert bleiben:

*Cette vertu a pour principe la justice de l'action, & pour but la plus excellente fin: car, quoique les donations soient libres, elles doivent être faites de manière, que ce que l'on donne de son bien ou de sa peine, serve à maintenir les parties d'une grande fin; c'est-à-dire la sûreté, le bonheur, & l'avantage des sociétés.*⁵²

Gerade dem Fürsten galt die *libéralité* als Verpflichtung für das Gemeinwohl: „*La libéralité bien appliquée, est absolument nécessaire aux princes pour l'avancement du bonheur public.*“ Genügsamkeit und Voraussicht, „*prévoyance & la frugalité*“, fungierten als begleitende Attribute der *libéralité*, die von den Autoren der *Encyclopédie* zugleich an Grundprinzipien der Aufklärung gekoppelt wurde: „*Ainsi la libéralité qui désigne principalement l'acte de donner & de dépenser comme il convient, renferme une volonté d'acquérir, & de conserver, selon les principes que dictent la raison & la vertu.*“⁵³

Die Bestimmung der *libéralité* als ethisch verpflichtende Haltung verlor in der Betonung individueller Qualität mindestens partiell ihre sozial exklusive Konnotation und wurde damit auch für das Bürgertum ein Bezugspunkt. So sehr die *libéralité royale* in den Wörterbüchern des 18. Jahrhunderts noch hervorgehoben wurde,⁵⁴ so wenig schien eine Bestimmung als lediglich adliger oder königlicher Tugendbegriff noch hinreichend. Vor diesem Hintergrund war es kein Zufall, daß im ersten *Dictionnaire de l'Académie française* nach Ausbruch der Revolution die *libéralité royale* nicht mehr erwähnt wurde.⁵⁵ Gegenüber der sozial-exklusiven Sicht stand bei den Aufklärungsphilosophen der *Encyclopédie* die Verbindung zwischen individueller Tugend und den gesellschaftlichen Zielen von „*sûreté, bonheur, & l'avancement des sociétés*“ im Vordergrund.

In seiner präpolitischen Bedeutungsvariante trat das Adjektiv *libéral* als Synonym für materielle Großzügigkeit, also parallel zu *libéralité*, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf, ohne daß sich explizite politische Implikationen nachweisen lassen. Allerdings veränderte sich der Verwendungskontext seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts insofern, als die Sphäre des Privaten und Individuellen gegenüber dem öffentlichen Raum zurücktrat. Dem entsprach die Ver-

⁵² Ebd., S. 461; vgl. auch *Dictionnaire universel français et latin, vulgairement appelé Dictionnaire de trévoux*, Bd. 5, S. 507: „*On n'est vraiment libéral que quand on donne sans intérêt.*“

⁵³ DIDEROT und D'ALEMBERT, Bd. 9, S. 461.

⁵⁴ Vgl. *Nouvelle Dictionnaire de l'Académie française*, Bd. 1, Paris 1717, S. 891; *Dictionnaire de l'Académie française*, Bd. 2, 3. Aufl. Paris 1740, S. 2 sowie *Dictionnaire de l'Académie française*, Bd. 2, 4. Aufl. Paris 1762, S. 32.

⁵⁵ *Dictionnaire de l'Académie française*, Bd. 2, 5. Aufl. Paris 1798, S. 24.

wendung des Adjektivs in politisch-rechtlichen Ausdrücken: D'Argenson sprach 1750 in seinem *Journal* von den „lois... libérales“ Englands als Kennzeichen seiner spezifischen Freiheitstradition und seiner gemäßigten konstitutionellen Ordnung.⁵⁶ Mirabeau unterstrich erstmals vor dem Hintergrund der englisch-französischen Handelsverträge von 1786 die *principes libéraux* für Wirtschaft und Handel zwischen den führenden europäischen Großmächten:

*en général, il porte sur ces principes libéraux qui conviennent aux grandes nations, et dont la France devait d'autant plus donner l'exemple, que c'est le pays de l'univers qui par ses avantages naturels gagnerait le plus à ce que de tels principes fussent universellement établis dans le monde commerçant.*⁵⁷

Den Übergang zu fundamental veränderten Rahmenbedingungen des politischen Diskurses markierten die Ansprüche des Dritten Standes am Vorabend der Französischen Revolution. Dieser neuartige Erwartungshorizont und die damit einhergehende intensiviertere Diskussion schlugen sich in Emmanuel Sieyès' berühmter Schrift *Qu'est-ce que le tiers état?* nieder. Gegenüber dem Vorwurf, die Mitglieder des Dritten Standes seien nicht „assez éclairés, assez courageux... pour le représenter, et qu'il fallait recourir aux lumières de la noblesse“ hob Sieyès die „classes disponibles du tiers état“ hervor:

*celles où une sorte d'aisance permet aux hommes de recevoir une éducation libérale, de cultiver leur raison, enfin de s'intéresser aux affaires publiques. Ces classes-là n'ont pas d'autre intérêt que celui du reste du peuple. Voyez si elles ne contiennent pas assez de citoyens instruits, honnêtes, dignes, à tous égards, d'être de bons représentants de la nation.*⁵⁸

Das Schlagwort der *éducation libérale*, das im Verlauf des 19. Jahrhunderts diese eminent politische zugunsten einer allgemein kulturellen und moralischen Konnotation einbüßte,⁵⁹ stand hier für eine grundsätzlich aufgeklärte Disposition – „cultiver leur raison“ – als Grundlage für die Partizipation am politischen Leben. Bei Sieyès geriet die *éducation libérale* zum soziokulturellen Identifikationsbegriff des Dritten Standes, der unter den Bedingungen der Politisierung der Öffentlichkeit eine Orientierungs- und Abgrenzungsfunktion gegenüber den privilegierten Ständen erfüllte. Die *éducation libérale* befähigte die Vertreter des Dritten Standes zur Repräsentation der Nation, sie überwand

⁵⁶ [D'ARGENSON] *Journal et mémoires du Marquis D'Argenson*. Publié pour la première fois d'après les manuscrits autographes de la bibliothèque du Louvre pour la société de l'histoire de France par E. J. B. RATHERY, Bd. 6, Paris 1864, Eintragung vom 11. Februar 1750, S. 141.

⁵⁷ [MIRABEAU] *Histoire secrète de la cour de Berlin*, in: *Œuvres de Mirabeau*, précédées d'une notice sur sa vie et ses ouvrages par M. MÉRILHOU, Bd. 6, Paris 1825, Brief XLI vom 30. Oktober 1786, S. 211.

⁵⁸ EMMANUEL SIEYÈS, *Qu'est-ce que le tiers état? (1789) Précédé de l'Essai sur les privilèges*. Édition critique avec une introduction par EDME. CHAMPION, Paris 1888, S. 42.

⁵⁹ Vgl. VICTOR DE LAPRADE, *L'éducation libérale. L'hygiène, la morale, les études*, Paris 1873.

programmatisch jene soziale Grenze, die durch *libéralité* um 1750 noch einseitig gegenüber dem Monarchen oder der *noblesse* definiert worden war.⁶⁰

3. *Liberalitas moralis* als *Liberalität der Denkungsart* in Deutschland: Die langfristige Prägekraft von Aufklärungsbegriff und Gesinnungsetikett

1749 definierte *Hübners Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexicon* das Adjektiv *liberal* mit „*freygebig und gutthätig*“ und bestimmte das Substantiv „*Liberalität oder Liberté*“ durch die Übersetzung „*Freygebigkeit, Mild- oder Gutthätigkeit*“.⁶¹ In dieser philanthropischen Bestimmung dominierte die tradierte Bedeutung der antik-römischen *liberalitas*, ohne daß sich in den deutschen Quellen des 18. Jahrhunderts eine sozialspezifische Konnotation nachweisen läßt, etwa im Sinne eines aristokratischen oder monarchischen Attributs wie in Frankreich. Die Persistenz der antik-römischen Semantik von *liber/liberalis* als Kategorie der juristisch definierten persönlichen Freiheit im Gegensatz zum Sklavenstatus unterstrich auch der Artikel zu *Liberales Caussae* in *Zedlers Universallexion* von 1738:

*Liberales Caussae wurden diejenigen Streitigkeiten und Prozesse genennet, welche man der Freyheit wegen anstellte. Z. B. wenn jemand zur Rede gestellet ward, ob er ein freygeborner, ein freygelassener oder ein Knecht sey, so konnte er seine Freyheit rechtlich defendiren, und dieses hieß liberalem Caussam dicere, seiner Freyheit wegen Prozeß führen.*⁶²

Diese prozeßformale Bestimmung rekurrierte auf bestimmte juristisch faßbare Abstufungen der persönlich definierten Freiheit im römischen Rechtsverständnis. Eine Konnotation im Sinne politischer Freiheitsrechte verband sich damit nicht.

Neben dieser semantischen Traditionslinie existierte mit *Libertät* im Deutschen ein korporativ abgeleiteter und damit sozial exklusiver Freiheitsbegriff,⁶³ für den es in den übrigen Vergleichsländern kein Äquivalent gab, weder als Wort- noch als Begriffsentsprechung. Im Kontext der individualrechtlichen

⁶⁰ Vgl. MÉNAGE, S. 116: „*On dit dans Rabelais libéral savoir, pour la science des Arts libéraux; c'est-à-dire, dont la connoissance est du ressort des âmes libres & nobles. Ainsi quand Rabelais dit ailleurs proverbialement, qu'un noble Prince n'eut jamais un fou, il entend que la libéralité est essentielle à la Noblesse, & que l'avarice est le propre des esclaves.*“

⁶¹ JOHANN HÜBNER, *Neuermehrtes Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexicon*, Regensburg 1749, S. 614.

⁶² JOHANN HEINRICH ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, Bd. 17, Halle 1738, Neudruck Graz 1961, Sp. 780.

⁶³ Vgl. SCHLUMBOHM, S. 42 ff. und 67 ff.

Bestimmung spezifischer Einzelfreiheiten wie etwa des Rechts auf Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Person in den Herrschaftsverträgen zu Beginn des 17. Jahrhunderts stellte sich die Frage, inwieweit durch ein *pactum* zwischen dem Herrscher und den Landständen auch die Einzeluntertanen durch die Landstände repräsentiert waren.⁶⁴ Im Gegensatz zur einzigartig frühen Durchsetzung des Repräsentationsgedankens in England, wo einerseits bereits die *Magna Charta* jedem *liber homo* einen überständischen und überregionalen Rechtsschutz bot und andererseits das Parlament der gesamtstaatlichen Einheit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Ausdruck verlieh,⁶⁵ wurde die ständische *Libertät* in Deutschland zur Grundlage des landesherrlichen Absolutismus, flankierte mithin den frühneuzeitlichen Territorialisierungsprozeß. Die Sprache der frühneuzeitlichen Herrschaftsverträge kannte dabei noch keinen Grundrechtsbegriff, sondern stützte sich auf die überkommene Semantik von einzelnen Rechten und Freiheiten sowie den übergeordneten Begriff der *Libertät*. *Libertät* stellte dabei einen der in der frühneuzeitlichen Verfassungsterminologie gängigen Freiheitsbegriffe dar. Neben den *iura et libertates*, also den Einzelfreiheiten im Sinne von Einzelrechten, gab es insbesondere den Begriff der *libertas* als semantische Verdichtung aller Einzelfreiheiten, so etwa in der ungarischen *Goldenen Bulle* von 1222: *libertas tam nobilium regni nostri quam etiam aliorum*.⁶⁶

Im 17. Jahrhundert wurde *Libertät* dann zu einem der zentralen Ausdrücke ständischer Freiheit im Heiligen Römischen Reich, so etwa in der Formel des Prager Friedensvertrages von 1635, in dem mit dem Friedensschluß das Ziel verbunden wurde, daß „*die werthe Teutsche Nation, zu voriger Integrität, Tranquillität, Libertät und Sicherheit reduziert*“ werden sollte.⁶⁷ Hier konturierte *Libertät* offensiv das im Territorialisierungsprozeß gewachsene ständische Selbstbewußtsein. Als selbstbewußter Landesherr erkannte Wallenstein 1632 zwar die Vorzüge einer Landesordnung als Integrationsinstrument, „*wie denn*

⁶⁴ Vgl. GERD KLEINHEYER, Grundrechte, in: BRUNNER et al. (Hrsg.), Bd. 5, S. 1047–82, hier S. 1052f.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 1053: „Das kontinentaleuropäische und das amerikanische Grundrechtsverständnis setzt ... ein Gegenüber von Staat und Individuum voraus, wie es spätmittelalterlich-ständestaatlichem Denken nicht entspricht.“; vgl. GEORG JELLINEK, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 4. Aufl. München 1927, S. 35; vgl. J. C. HOLT, *Magna Charta*, Cambridge 1976, S. 184 sowie OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft, Wien 1959, S. 422.

⁶⁶ Vgl. KLEINHEYER, S. 1053.

⁶⁷ Pragerischer Friedens-Schluß vom 30. Mai 1635, in: J. DU MONT, *Corps universel diplomatique du droit des gens*, Bd. 6/1, Amsterdam 1728, S. 88, zitiert nach ADAM WANDRUSZKA, Rechtspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von 1635, Graz 1955, S. 66; vgl. WERNER CONZE, Sicherheit, Schutz, in: BRUNNER et al. (Hrsg.), Bd. 5, S. 831–62, hier S. 841 und zur reichsrechtlichen Bestimmung der ständischen *Libertät* im Kontext der von den evangelischen Ständen der vier oberdeutschen Kreise 1633 beschlossenen *Confoederation* REINHART KOSELLECK, Bund, in: BRUNNER et al. (Hrsg.), Bd. 1, S. 582–671, hier S. 615.

bei solchen Consultationen ein jeder Stand sein Collegial-Votum haben soll“.⁶⁸ Aber er strebte keinesfalls eine *Magna Charta* der Stände an, wie sie die Prager Rebellion 1618 gefordert hatte. Als seine Adligen ihm eine offenbar zu weit gehende Supplik präsentierten, ließ er sie wissen, sein Herzogtum Friedland „gleichsam zu einer *libera publica*“ machen zu wollen, sei eine Unmöglichkeit. Sie hätten sich zukünftig eines ehrfürchtigeren Tones zu bedienen, sonst sei es um ihre „hoch gerühmte *Libertät*“ geschehen.⁶⁹ Ständische *Libertät* geriet hier in die Gefahr, von starken Territorialfürsten mediatisiert zu werden. Als Verdichtung und Abstraktion der korporativ abgeleiteten Einzelfreiheiten, die als „relative, auf bestimmte Hoheitsbestätigungen bezogene Reservate“ zu verstehen waren,⁷⁰ unterschied sich *Libertät* fundamental vom *liberty*-Begriff der *Virginia Bill* von 1776 oder der *liberté* der Menschen- und Bürgerrechtserklärung der Französischen Revolution, die jeweils auf ein naturrechtlich-anthropologisches Allgemeinprinzip menschlicher Freiheit und deren prinzipiell unbeschränkte gesellschaftliche Durchsetzung rekurrierten.

Demgegenüber repräsentierte *Libertät* in Deutschland den Anspruch auf Garantie der Privilegierung von korporativ verfaßten Gesellschaftsgruppen durch den Landesherrn. Ständisch abgeleitet, verwies der Begriff also auf die „Mindestvoraussetzung“ von herrschaftlich gewährten oder garantierten Einzelfreiheiten für einen oder mehrere Stände, was mit der sozialen Exklusion der Unfreien einherging.⁷¹ Im Vergleich zu dem in *liberty* oder *liberté* fundierten naturrechtlichen Egalitätsgrundsatz diente *Libertät* nachgerade der Festschreibung einer sozialständischen Differenzierung. Gegenüber dem in der Sprache des Ancien régime im 18. Jahrhundert dominierenden Begriff *Freiheit*, der vor dem Hintergrund veränderter politisch-gesellschaftlicher Erwartungen ein erheblich breiteres semantisches Spektrum aufzuweisen hatte, konnte sich *Libertät* nicht durchsetzen.⁷² Die in *Libertät* dominierende sozialständische Exklusion ließ einen Transfer in die Deutungsdimension des Wortfeldes *liberal/Liberalismus* nicht zu: In keiner Bestimmung des 19. Jahrhunderts läßt sich ein Rekurs auf *Libertät* nachweisen.⁷³ Hier wird deutlich, daß die vormoderne Persistenz ständischer Bedeutungsbestimmung offensichtlich zu stark war und daß *Libertät* in einem zu engen Bedeutungszusammenhang mit dem altständischen Wertekanon stand, um den Begriff als Medium eines neuen Bedeutungspotentials in Anlehnung an den naturrechtlich-egalitären Freiheitsbegriff der Aufklärung einzusetzen.

⁶⁸ Zitiert nach JULIUS MAX SCHOTTKY, Über Wallensteins Privatleben, München 1832.

⁶⁹ H. HALLWICH, Fünf Bücher Geschichte Wallensteins, Bd. 1, Leipzig 1910, S. 108; vgl. GOLO MANN, Wallenstein, Frankfurt a. M. 1971, S. 259 f.

⁷⁰ KLEINHEYER, S. 1053.

⁷¹ Ebd.

⁷² Vgl. KURT VON RAUMER, Absoluter Staat, korporative Liberalität, persönliche Freiheit, in: HZ 183 (1957), S. 55–96, hier S. 70 sowie SCHLUMBOHM, passim.

⁷³ Vgl. VIERHAUS, Liberalismus, S. 745.

Während *Libertät* damit in langfristiger Perspektive als historische Reminiscenz aus dem Bedeutungspotential des Wortfeldes ausgesteuert wurde, sollte sich die semantische Richtungsqualität von *Liberalität* als ein spezifisch moralischer Ausweis des aufgeklärten Individuums als prägend auch für das später politisch konnotierte Adjektiv *liberal* erweisen. Dies ging weit über die Rezeption der antiken Bedeutungsaspekte hinaus, was sich idealtypisch in den Schriften Immanuel Kants nachweisen läßt. Als „*Liberalität der Denkungsart*“ bezeichnete er „*die Unabhängigkeit des Wohlgefallens vom bloßen Sinnengenusse*“.⁷⁴ Hier wurde *Liberalität* also nicht mehr, wie in den Wörterbüchern des 18. Jahrhunderts, lediglich in Anlehnung an die antike *liberalitas* als individuelle Freigebigkeit und Großzügigkeit definiert, sondern als eine genuin moralische Disposition des einzelnen, welche die rein subjektive Erfahrungsebene transzendierte.⁷⁵ Dahinter stand die Prämisse Kants, daß sich in der transzendentalen Analyse konstitutiver Handlungen des menschlichen Erkenntnisvermögens die anschaulich-rezeptive Seite der Anschauung und Sinnlichkeit von der gedanklichen Dimension in Denken und Verstand unterscheiden ließ. Die „*Liberalität der Denkungsart*“ ging über die sinnlich vermittelte Anschauung hinaus, die nach Kant noch keine wirkliche Erfahrung darstellte. Innerhalb der von ihm in seinen Überlegungen zur ästhetischen Urteilskraft entwickelten Kategorien des Vergnügens am *Angenehmen*, des ästhetischen Gefallens des *Schönen*, und des sittlich *Guten* und *Erhabenen*, das sich Achtung erwirbt und über das Wohlgefallen hinaus nicht als begrenzt angesehen wird, sondern in die Nähe des universell bestimmten Moralischen gelangt, läßt sich der von Kant bestimmte Begriff der *Liberalität* der Ebene des *Erhabenen* und *Moralischen* zuordnen; er transzendiert jedenfalls die Dimension des *Angenehmen* im Sinnengenuß. So wie die Kantische Lehre der ästhetischen Urteilskraft für das Bildungsideal der deutschen Klassik eine „Sanktionierung ihres erzieherischen Willens“ bedeutete,⁷⁶ so wirkte die moralische Einordnung von *Liberalität* als Impuls für die Übertragung der Aufklärungsethik auf das später politisierte

⁷⁴ IMMANUEL KANT, Kritik der Urteilskraft. 1. Teil: Kritik der ästhetischen Urteilskraft, in: Kant's gesammelte Schriften, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5, Berlin 1913, S. 268.

⁷⁵ Kant unterschied noch eine weitere Form der allerdings primär subjektiv bestimmten *Liberalität*, die nicht die gleiche moralische Qualität wie die „*Liberalität der Denkungsart*“ beanspruchen kann: „*Witzig (im Reden oder Schreiben) zu sein, kann durch den Mechanismus der Schule und ihren Zwang nicht erlernt werden, sondern gehört, als ein besonderes Talent, zur Liberalität der Sinnesart in der wechselseitigen Gedankenmittheilung ...; einer schwer zu erklärenden Eigenschaft des Verstandes überhaupt – gleichsam seiner Gefälligkeit –, die mit der Strenge der Urteilskraft ... in der Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere (der Gattungsbegriffe auf die der Species) contrastirt, als welche das Assimilationsvermögen sowohl, als auch den Hang dazu einschränkt.*“, IMMANUEL KANT, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. 1. Teil: Anthropologische Didaktik, in: Kant's gesammelte Schriften, Bd. 7, Berlin 1917, S. 220.

⁷⁶ JOHANNES HIRSCHBERGER, Geschichte der Philosophie, Bd. 2: Neuzeit und Gegenwart, 13. Aufl. Freiburg 1976, S. 355.

Wortfeld. Deutlich wurde dies auch in der von Kant vorgenommenen Unterscheidung zweier Kategorien der *liberalitas*: Die „*Liberalität der Denkungsart*“ stellte er gegenüber der reinen Freigebigkeit als höherwertige und universelle Qualität heraus, die in der weitestgehenden geistigen Unabhängigkeit und aufgeklärten Vorurteilslosigkeit der einzelnen Persönlichkeit gründete:

Die Kargheit aber ist nicht blos mißverstandene Sparsamkeit, sondern sklavische Unterwerfung seiner selbst unter die Glücksgüter, ihrer nicht Herr zu sein, welches Verletzung gegen sich selbst ist. Sie ist der Liberalität (liberalitas moralis) der Denkungsart überhaupt (nicht der Freigebigkeit (liberalitas sumptuosa) welche nur eine Anwendung derselben auf einen besonderen Fall ist), d.i. dem Princip der Unabhängigkeit von allen anderen außer vor dem Gesetz, entgegengesetzt und Defraudation, die das Subject an sich selbst begehrt.⁷⁷

Die Gegenüberstellung von *liberalitas moralis* und *liberalitas sumptuosa* hob die ethische Qualität der „*Liberalität der Denkungsart*“ für das einzelne Individuum hervor, die allein in der überindividuellen Normenordnung der Gesetze, aber nicht im einzelnen Herrscherwillen ihre Grenze fand. Diese Bedeutungsbestimmung prägte auch die Wörterbuchebene, von der aus sie ihre Wirkung weiter entfalten konnte. Dies unterstrich das 1801 erschienene *Enzyklopädische Wörterbuch der kritischen Philosophie* von Georg Samuel Mellin. In eindeutiger Anlehnung an Kant wurde hier die *liberalitas moralis* definiert als das

Princip der Unabhängigkeit von allen andern, ausser von dem Gesetz. Wer diesen Grundsatz nicht hat, d. h. nicht danach handelt, der hängt vom Sinnengenuss ab, folglich ist auch sein Wohlgefallen an Gegenständen der Sinne nicht frei, sondern abhängig von dem, was seinen Sinnen angenehm ist. Bei dieser Abhängigkeit aber ist keine unmittelbare Lust am Schönen der Natur möglich.⁷⁸

Ganz im Sinne einer emanzipatorisch wirkenden Vorurteilsfreiheit wandte sich J. F. Fries 1805 gegen die „*von der Tat abwendende, alle liberale Denkungsart erstickende*“ Mystik⁷⁹ und sprach Franz Samuel Karpe 1802 vom „*liberalen Philosophiren*“, ohne daß sich damit politische Implikationen verbunden hätten.⁸⁰

⁷⁷ IMMANUEL KANT, *Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. I: Ethische Elementarlehre*, in: *Kant's gesammelte Schriften*, Bd. 6, Berlin 1907, S. 434.

⁷⁸ GEORG SAMUEL ALBERT MELLIN, *Enzyklopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie oder Versuch einer fasslichen und vollständigen Erklärung der in Kants kritischen und dogmatischen Schriften enthaltenen Begriffe und Sätze*, Bd. 4, Jena 1801, Neudruck Aalen 1971, S. 1; vgl. ebd. zur *liberalitas sumptuosa*: „*Diese Liberalität der Denkungsart kann nun auf besondere Fälle angewendet werden; so ist zum Beispiel die Anwendung derselben auf den Gebrauch der Glücksgüter zum Wohl Anderer, die Freigebigkeit (liberalitas sumptuosa). Wenn man nehmlich weder vom Genuss der Glücksgüter selbst, noch ihres Besizes abhängt, sondern den Grundsatz hat, immer zu thun, was das Gesetz fordert, so wird man auch den Grundsatz haben und befolgen, seine Glücksgüter zum Wohl Anderer zu gebrauchen, und das heißt Freigebigkeit.*“

⁷⁹ J. F. FRIES, *Wissen, Glaube und Ahndung*, Jena 1805, Neudruck hrsg. von L. NELSON, 2. Aufl. Göttingen 1931, S. XIII.

⁸⁰ FRANZ SAMUEL KARPE, *Darstellung der Philosophie ohne Beynamen in einem Lehr-*

Das Adjektiv *liberal* trat neben dieser Bedeutungsebene auch bereits bei Kant in der Gegenüberstellung zu *despotisch* auf, wenngleich noch nicht im Hinblick auf die politische Verfassung, sondern in der Unterscheidung zweier Formen kirchlicher Orthodoxie, „*welche man wohl in despotische (brutale) und liberale Orthodoxie eintheilen könnte*“.⁸¹ Die antonymische Funktion des Adjektivs und seine polarisierende Wirkung waren hier bereits sichtbar. Stärker an den antiken Bildungsbegriff der *artes liberales* angelehnt, erschien das Adjektiv im Sinne geistig-intellektueller und materieller Unabhängigkeit, wenn von „*liberaler Erziehung*“ oder den „*liberalen Professionen*“ die Rede war, mit denen Ch. J. Kraus die freiberuflichen Gruppen „*der Ärzte, Sachwalter, Künstler*“ bezeichnete.⁸²

Gegenüber der Bedeutungsrichtung des Adjektivs ging die wesentliche semantische Prägung in der vorpolitischen Phase indes eindeutig vom soziokulturellen Haltungsbegriff *Liberalität* aus:⁸³ Innerhalb des aufgeklärten Diskurses kam dem Ausweis von *Liberalität* eine regelrecht identifikatorische Funktion zu: Wem man eine solche soziokulturelle Gesinnung im gegenseitigen Umgang miteinander bescheinigte, der gehörte ohne Zweifel zum Zirkel der aufgeklärten Zeitgenossen. Ein Brief Schillers an F. H. Jacobi dokumentierte diese identifikatorische Vergewisserung besonders pointiert: „*Die Liberalität mit der Sie über die Schonung menschlicher Vorstellungsarten sprechen, atmet den Geist der ächttesten und humansten Philosophie*“.⁸⁴ Dieser Bedeutungsaspekt entwickelte auch über die langfristige Politisierung und Ideologisierung des Wortfeldes hinaus eine für den deutschen Diskurs signifikante Persistenz und ging auch in der Bedeutung des politischen Etiketts niemals ganz verloren.

Wie leicht sich die Bestimmung der *liberalitas moralis* auch ins Politische übertragen ließ, bewies Kant selbst, wenn er das Recht des „*Staatsbürgers*“ betonte,

begriffe, als Leitfaden bey der Anleitung zum liberalen Philosophiren, 2 Theile, Wien 1802.

⁸¹ IMMANUEL KANT, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Drittes Stück, in: Kant's gesammelte Schriften, Bd. 6, Berlin 1907, S. 109.

⁸² IMMANUEL KANT, Vermischte Schriften, hrsg. von KARL VORLÄNDER, Leipzig 1922, S. 293 sowie CH. J. KRAUS, Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände, Teil II, hrsg. von H. VON AUERSWALD, Königsberg 1810, S. 73.

⁸³ Friedrich Gentz griff in seiner Übersetzung von Burkes *Reflections on the Revolution in France* für den englischen Ausdruck *liberality* auf das deutsche Wortäquivalent *Liberalität* zurück, das aber keine gleiche semantische Qualität aufweist; vgl. EDMUND BURKE und FRIEDRICH GENTZ, Über die Französische Revolution. Betrachtungen und Abhandlungen, hrsg. von HERMANN KLENNER, Berlin 1991, S. 227; zur Konnotation von *liberality* bei Burke vgl. ausführlich Kapitel II.5.c).

⁸⁴ Friedrich Schiller, Brief an F. H. Jacobi vom 9. Juli 1795, in: ERICH FUCHS (Hrsg.), J. G. Fichte im Gespräch. Berichte der Zeitgenossen, Bd. 6.1: Nachträge zu den Bänden 1–5, Teil 1: 1771–1799, Stuttgart 1992, S. 157.

seine Meinung über das, was von den Verfügungen desselben [des Oberherrn] ihm ein Unrecht gegen das gemeine Wesen zu sein scheint, öffentlich bekannt zu machen ... Also ist die Freiheit der Feder – in den Schranken der Hochachtung und Liebe für die Verfassung, worin man lebt, durch die liberale Denkungsart der Untertanen, die jene noch dazu selbst einflößt, gehalten (und darin beschränken sich auch die Federn einander von selbst, damit sie nicht ihre Freiheit verlieren), – das einzige Palladium der Volksrechte.⁸⁵

Hier erschien die „liberale Denkungsart“ der Untertanen, die für Kant von der bedingungslosen Unterordnung des einzelnen wie von unbeschränkter, gesetzloser und damit unkalkulierbarer Freiheit, „vom Sklavensinn und von Bandenlosigkeit“ gleich weit entfernt war,⁸⁶ als notwendige Bedingung für eine ausgeglichene Form der Teilhabe am politischen Gemeinwesen durch das Recht auf Meinungsäußerung. Die besondere Bedeutungsdimension einer solchen *Liberalität* lag wiederum primär in ihrer moralisch-ethischen Qualität, die zunächst auf das Individuum beschränkt blieb, aber darüber hinaus auch in einem politisch-gesellschaftlichen Kontext aktualisiert werden konnte.

Die Aufklärungstugend *Liberalität*, als solche nicht sozial restriktiv definiert, sondern theoretisch nur an die Kategorie der Bildung, damit zugleich aber auch an materielle Sicherheit als Ausdruck von Selbständigkeit und Unabhängigkeit gebunden, blieb potentiell offen für die Übertragung in die öffentlich-politische Sphäre. Zugleich behielt sie in betonter Distanz gegenüber engerer politischer Organisation den Charakter einer je individuellen Disposition, einer Gesinnung des „Aufklärers“, der sich primär der *Liberalität* Gleichgesinnter versicherte, ohne daß sich daraus eine kollektiv gerichtete Überzeugung im aktiv-politischen Sinne ergeben hätte.⁸⁷ Wie sehr dieser semantische Aspekt der Unabhängigkeit des Individuums seine langfristige Prägekraft bei den Zeitgenossen entfaltete, wird besonders in den Texten Goethes faßbar. Der Rückgriff auf die *Liberalität* als Ausdruck für einen spezifischen „*Freisinn in Religions-sachen*“ und eine allgemeine „*Freiheit der Gesinnung gegen andere Glaubensgenossen*“ im *Westöstlichen Diwan* verwies auf das Ideal einer umfassenden Vorurteilsfreiheit des gebildeten Aufklärers.⁸⁸ Noch klarer wurde dies in seiner

⁸⁵ IMMANUEL KANT, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, in: Kant's gesammelte Schriften, Bd. 8, Berlin 1923, S. 304.

⁸⁶ DERS., Das Ende aller Dinge, in: ebd., S. 338.

⁸⁷ Vgl. VIERHAUS, Liberalismus, S. 748; HANS H. GERTH, Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus, Göttingen 1976, S. 16 sowie ZWI BATSCHA, Einleitung, in: DERS., Studien zur politischen Theorie des deutschen Frühliberalismus, Frankfurt a.M. 1981, S. 7–42, hier S. 15: „Die Verbreitung von Ideen und die Suche nach Gleichgesinnten war für diese Philosophen wichtiger als der aktive Streit gegen andere politische Richtungen, und der Kampf um Gewissens- und Denkfreiheit zur Verbreitung des Gedankengutes der Aufklärung stand vor der Forderung nach Koalitionsrecht und der Formierung politischer Organisationen.“

⁸⁸ JOHANN WOLFGANG GOETHE, Westöstlicher Diwan (1819), in: Hamburger Ausgabe, Bd. 2: Gedichte und Epen II, München 1988, S. 235 f.; vgl. zum Rückgriff auf den Begriff der *Liberalität* ebd., S. 234 und 236; vgl. auch DERS., Wilhelm Meisters Wanderjahre oder die Entsagenden. Drittes Buch (1829), in: ebd., Bd. 8: Romane und Novellen III, München 1988, S. 454; vgl. Goethes Beschreibung der nordamerikanischen

Ablehnung des zeitgenössischen Begriffs der politisch intendierten „*liberalen Ideen*“, in denen er gegenüber dem Gesinnungsbegriff *Liberalität* lediglich ein leeres Schlagwort seiner Gegenwart sah: „*eine Idee darf nicht liberal sein! Kräftig sei sie, tüchtig, in sich selbst geschlossen, damit sie den göttlichen Auftrag, produktiv zu sein, erfülle. Noch weniger darf der Begriff liberal sein; denn der hat einen ganz andern Auftrag.*“ Dem Resultat von solchermaßen „*leeren Wortschällen*“ hielt er die individuelle Tugend der *Liberalität* entgegen, die man „*in den Gesinnungen*“ suchen müsse, „*und diese sind das lebendige Gemüt.*“ Gesinnungen aber gingen „*unmittelbar aus der Person, ihren nächsten Beziehungen und Bedürfnissen*“ hervor.⁸⁹ In diesem Sinne entzog sich *Liberalität* jeder kollektiven Politisierung.

Es gehört zu den fundamentalen historisch-semanticen Bestimmungsfaktoren, daß die bei Kant angelegte semantische Nuancierung von *liberal* und *Liberalität* aus der vopolitischen Phase auch in der Periode der Politisierung und Ideologisierung des Wortfeldes niemals ganz verloren ging, sondern sich mit neuen Bedeutungselementen überlagerte. Im Ergebnis führte diese Fermentierung dazu, daß auch bei der Bestimmung des politisch-gesellschaftlichen Deutungsmusters der Rekurs auf den soziokulturellen Haltungsbegriff *Liberalität* möglich blieb. Die universalistische Kopplung von *liberal* und *Liberalismus* an das moralisch aufgewertete Paradigma der Aufklärung und das Ideal individueller Gesinnung prägten einen Bedeutungshorizont, vor dessen Hintergrund der ideologische Richtungsbezug *Liberalismus* eine weitgehende geschichtsphilosophische Aufwertung erfahren und eine geradezu holistische Perspektive gewinnen sollte.

4. Römischer Wertbegriff und politische Gruppenbezeichnung in Italien: *liberalità* und *libertini* seit der frühen Neuzeit

In seinem 1851 erschienenen Buch *Del rinnovamento civile d'Italia* ging Vincenzo Gioberti auf den Ursprung des Wortes *liberale* im Italienischen ein und stellte es in den Bedeutungszusammenhang der positiven moralischen Kraft der *libertà*, die in denjenigen Sprachen, welche aus dem Lateinischen entstanden seien, keine bloß angenehme Haltung, sondern eine tief verwurzelte grund-

Religionstoleranz: „*In Neuyork sind neunzig verschiedene christliche Konfessionen, von welchen jede auf ihre Art Gott und den Herrn bekennt, ohne weiter aneinander irre zu werden. In der Naturforschung, ja in jeder Forschung müssen wir es so weit bringen; denn was will das heißen, daß jedermann von Liberalität spricht und den andern hindern will, nach seiner Weise zu denken und sich auszusprechen?*“, JOHANN WOLFGANG GOETHE, Maximen und Reflexionen. Erkenntnis und Wissenschaft, in: Hamburger Ausgabe, Bd. 12: Schriften zur Kunst und Literatur. Maximen und Reflexionen, München 1988, S. 466.

⁸⁹ Ebd., S. 384.

sätzliche Charaktereigenschaft darstelle. Gerade in diesem Sinne könne die italienische Nation eine besondere Stellung für sich beanspruchen. Von dem derart ethisch aufgewerteten Freiheitsbegriff der italienischen Nation leitete Gioberti auch *liberalità* und *liberale* ab:

La libertà assoluta non può il male; e anco la limitata vi s'induce difficilmente quando non è guasta dalla cattiva disciplina. Perciò nelle lingue che traggono dal latino libertà non suona solo una facoltà mera, ma un abito; cioè il complesso delle morali e civili virtù; come il Giordani la definisce. E nel modo che la libertà è la potenza di fare il bene, similmente la liberalità è l'inclinazione a comunicarlo; onde viene il nome di liberale, comune a quelli che amano il vivere libero e a quelli che largheggiando, ne appianano agli altri il godimento. Che se in noi la libertà e la liberalità differiscono, la parentela delle due voci ne fa risalire alla fonte comune ed archetipa delle doti che rappresentano; cioè all'azione creatrice; la quale è libertà e liberalità infinita, modello e principio di ogni libertà e liberalità creata; atteso che creare è far liberamente e comunicare all'effetto una parte delle proprie perfezioni. Laonde negli uomini il poter di fare il male e l'abuso dell'arbitrio non si chiamano propriamente libertà, ma licenza, con antifrasi dedotta dall'abuso medesimo.⁹⁰

Auch der für Gioberti bestimmende Bedeutungszusammenhang von *liberale* gründete auf einer aus der römische Antike begründeten semantischen Tradition. Ausgehend vom sozialen Qualifikationsmerkmal derer, die sich den *arti e studi liberali* widmen konnten, zog er eine Kontinuitätslinie von der Antike über das Mittelalter bis zur Verwendung von *liberale* bei Niccolò Machiavelli. Dabei hob er den Unterschied zwischen der Orientierung von *liberale* am ethisch-verpflichtenden *libertà*-Begriff im Gegensatz zu einer bloß materiellen Großzügigkeit im Sinne des *danaro* hervor. Machiavelli, so Gioberti, habe in seiner Verwendung von *liberale* eindeutig auf den höherwertigen *libertà*-Begriff rekurriert:

La buona lingua italiana non ripudia, come alcuni stimano, la voce liberale eziandio nel primo dei sensi accennati. Le arti e gli studi liberali sono quelli che convengono agli uomini liberi ... Quando il Machiavelli „sperava tempi più liberali e non tanto sospettosi ...“ e quando diceva che „le antiche cose accendono i liberali animi a seguirle ...“ mirava alla libertà e non al danaro, e voleva parlar di tempi e di animi liberi e degni di essere.⁹¹

Gioberti reflektierte sehr genau, wie sich im Adjektiv *liberale* sowie im Tugendbegriff der *liberalità* zwei Bedeutungsebenen überlagerten, so daß für ihn eine semantisch eindeutige Verortung schwierig blieb: Sowohl die uneigennützig-züchtige Großzügigkeit, die sich im konkreten Geschenk ausdrückte, als auch die Anbindung an die antike Freiheitsidee, die aber im Gegensatz zum juristisch-personalen Freiheitsbegriff des antiken Rom für Gioberti eindeutig von ihrer politischen Deutungsmacht bestimmt wurde, konnten mit *liberale* ausgedrückt

⁹⁰ VINCENZO GIOBERTI, *Del Rinnovamento civile d'Italia*, Bd. 1, Paris 1851, S. 134 f.

⁹¹ Ebd., S. 134, Anmerkung 2. Die Zitate Machiavellis sind nachgewiesen in: NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Opere*, hrsg. von G. MAZZONI und M. CASELLA, Florenz 1929, S. 499: „Le antiche cose i liberali animi a seguirle accendono“ sowie NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Lettere*, hrsg. von FRANCO GAETA, Mailand 1961, S. 232: „Spero non incorrerà più, sì perché sarò più cauto, sì perché i tempi saranno più liberali e non tanto sospettosi.“

werden. Für Gioberti überwog eindeutig die positive Konnotation von *liberale*, für die er implizit eine semantische Kontinuitätslinie von der Antike und Machiavelli bis in die eigene Gegenwart voraussetzte, nicht zuletzt auch, um die italienische Nation als Kristallisationspunkt dieser historischen Entwicklungslinie hervorzuheben:

*E allorchè la voce ‚liberale‘ suona benigno, amorevole, cortese ... la parola non viene talmente da ‚liberalità‘ nel senso di larghezza, che non partecipi ancora per indiretto dell’altro significato. Per una simile analogia generoso si dice del pari di chi sia munifico e di chi sia ricco di spiriti liberi e magnanimi.*⁹²

Eine detaillierte Analyse der vorpolitischen Bedeutungsaspekte von *liberale* belegt neben dem direkten Rekurs auf die antik-römische *liberalitas* im Sinne von materieller Großzügigkeit und Freigebigkeit auch das stärker individuell-charakterisierende Etikett *liberale* in politisch-historischen Schriften, wo dessen Verwendung zumindest in einem präpolitisierten Zusammenhang stand.⁹³

Bei Machiavelli und seinen Zeitgenossen lassen sich die verschiedenen Bestimmungsvarianten besonders gut aufzeigen. Einerseits überwog für den Gebrauch des Adjektivs zunächst die fortwirkende Tradition der am antiken Tugendbegriff orientierten *liberalità*, deren semantische Persistenz keine Bedeutungstransformation erfuhr. Die Prägekraft des römisch-antiken Begriffes erhielt sich in Italien mithin nahezu ungebrochen: „*Dico come sarebbe bene esser tenuto liberale; non di manco, la liberalità, usata in modo che tu sia tenuto, ti offende; perché, se ella si usa virtuosamente e come le si debbe usare, la non fia conosciuta, e non ti cascherà la infamia del suo contrario.*“ Machiavelli unterstrich den Widerspruch zwischen bloß materiell konkretisierter Pracht und der ethisch übergeordneten Qualität von *liberale* als Auszeichnung des persönlichen Charakters. Diese Antonymie folgte dem antiken Bestimmungsmuster in der Entgegensetzung von ethischer *liberalitas* und bloßer *largitio* und läßt sich von daher als fortwirkender semantischer Topos bezeichnen:

*A volersi mantenere infra li uomini el nome del liberale, è necessario non lasciare indietro alcuna qualità di suntuosità; talmente che, sempre, uno principe così fatto consumerà in simili opere tutte le sue facultà; e sarà necessitato alla fine, se si vorrà mantenere el nome del liberale, gravare e’ populi straordinariamente.*⁹⁴

Primär im Sinne der uneigennütigen Freigebigkeit definierte auch Tasso die Eigenschaft des *liberale*: „*Il liberale s’appaga nel donare.*“⁹⁵ Neben dieser in der Bedeutungstradition der *liberalitas* stehenden Orientierung konnte *liberale* aber auch eine allgemein positive Charaktereigenschaft bezeichnen, die auch einen im politisch-gesellschaftlichen Umfeld ansonsten eher unbedeutenden Bürger hervorhob. So beschrieb Francesco Guicciardini in seinen *Storie fioren-*

⁹² GIOBERTI, Rinnovamento, S. 134f., Anmerkung 2.

⁹³ Vgl. die Belege in BATTAGLIA, Bd. 9, S. 2f.

⁹⁴ NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Il Principe e i Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* (1532), hrsg. von S. BERTELLI, Mailand 1960, S. 66.

⁹⁵ TORQUATO TASSO, *Dialoghi*, hrsg. von E. RAIMONDI, Bd. 3, Florenz 1958, S. 978.

tine einen florentinischen Bürger: „Cominciò [Cosimo] a dare credito a Luca Pitti, el quale non era valente uomo, ma vivo liberale animoso e più servente e per gli amici che alcuno altro che fussi a Firenze, e così uomo da fargli fare ogni cosa senza rispetto“.⁹⁶

Die positive Kennzeichnung, für die *liberale* stand, ist insbesondere in Beschreibungen von führenden Politikern und Herrschern aus dem 16. Jahrhundert faßbar. Entscheidend war hier die Übertragung auf einen politischen Kontext: Das Adjektiv *liberale* stand nicht allein für die Persönlichkeit eines beliebigen Bürgers, sondern zeichnete den gerechten und fähigen politischen Führer oder Herrscher aus. Auch hier zeichnete sich in einer auffälligen Parallele zur antik-römischen Semantik der *liberalitas* die allmähliche Verengung des Geltungsanspruchs von *liberale* von einem allgemeinen Charakteristikum zu einem Attribut des guten und vorbildlichen Herrschers ab. Hatte Boccaccio im *Decameron* noch einen Genueser Bürger als „il più liberale e il più grazioso gentile uomo e quello che più e cittadini e forestieri onorò che altro che in Genova fosse a' tempi suoi“ beschrieben,⁹⁷ so läßt sich in zahlreichen Belegen des 16. und 17. Jahrhunderts die Monopolisierung von *liberale* als Attribut des politischen Führers nachweisen. So charakterisierte Guicciardini Cesare Borgia und dessen Vater Alexander VI. mit dem Ausdruck „*liberali a perdonare le ingiurie*“.⁹⁸ Brusoni hob hervor, Philipp IV. „*possedeva talenti e virtù proprie degne d'un gran monarca e d'un principe cristiano, pio, clemente, giusto, generoso, magnanimo e liberale*“, und auch Giovanni Botero griff in seiner Kennzeichnung des Kardinals von Mendoza auf *liberale* zurück: „*Il cardinal ... di natura molto larga e liberale, ordinò al suo maggiordomo che dasse due mila scudi, o cosa tale, ad un gentiluomo che l'aveva richiesto di soccorso*“.⁹⁹

Keinesfalls stand das Substantiv *liberali* in der vorpolitischen Phase bereits für eine identifizierbare politische Gruppierung, die sich durch gemeinsame ideologische Prämissen von ihren Gegnern unterschied. Dennoch ist hervorzuheben, daß der politische Diskurs Italiens zumal seit der Renaissance die Differenzierung von politischen Parteien und Fraktionen kannte.¹⁰⁰ Eine semantische Verbindung von *liberale* zu diesen Gruppen läßt sich aber nicht nachweisen: Die deutlich negative Konnotation von *fazioni* etwa bei Machiavelli hätte die durchgängig positive Verortung von *liberale* zumal als Attribut des gerechten und großzügigen politischen Führers, der gerade keiner *fazione* verpflichtet

⁹⁶ FRANCESCO GUICCIARDINI, *Storie fiorentine*, 1509, hrsg. von R. PALMAROCCHI, Bari 1931, S. 5.

⁹⁷ GIOVANNI BOCCACCIO, *Decameron* (1348/53), hrsg. von N. SAPEGNO, Turin 1956, S. 8.

⁹⁸ FRANCESCO GUICCIARDINI, *Storia d'Italia*, hrsg. von COSTANTINO PANIGADA, Bd. 4: *Libri XIII–XVI*, Bari 1929, S. 292.

⁹⁹ Brusoni, zitiert nach BATTAGLIA, Bd. 9, S. 3 sowie GIOVANNI BOTERO, *Deti memorabili di personaggi illustri*, Neapel 1674, S. 228.

¹⁰⁰ Vgl. KLAUS VON BEYME, *Partei, Faktion*, in: BRUNNER et al. (Hrsg.), Bd. 4, S. 677–733, hier S. 682f., dort auch die folgenden Belege.

war, notwendig einschränken müssen.¹⁰¹ Als gängige Parteibezeichnungen fungierten neben dem mittelalterlichen Antagonismus zwischen der *Parte di Guelfo* und der *Parte del Ghibellino* bei Machiavelli und Guicciardini im Rekurs auf die römische Geschichte insbesondere *la plebe e il senato* oder *i Nobili e la Plebe*.¹⁰²

Als Gruppenbezeichnung fungierte *libertini* als allgemeiner Begriff für die Parteigänger politischer Freiheit. In Machiavellis Briefwechsel erschien *libertini* als Bezeichnung der Sienesen um 1525.¹⁰³ Guicciardini definierte die *libertini* zunächst allgemein im Hinblick auf *libertà*, aber auch dies reflektierte eine politische Organisation und Zielrichtung: „*Per fare professione di desiderare la libertà, si chiamavano volgarmente i libertini*“.¹⁰⁴ Noch bei Carlo Botta ließ sich der Begriff in der Mitte des 19. Jahrhunderts als politische Gruppenbezeichnung nutzen, wobei er den antiken Ursprung hervorhob: „*I libertini, che così chiameremo con vocabolo antico coloro che amano o fanno professione di amar la libertà, ... fecero sì che l'Assemblea decretò che i dibattimenti fossero pubblici*“.¹⁰⁵ Die *libertini* als Kennzeichnung einer identifizierbaren politischen Handlungseinheit enthielt allerdings auch das Bedeutungselement einer potentiell politischen und sozialen Rebellion. Diese Nuancierung, die seit der italienischen Renaissance und dem in ihr aufbrechenden Antagonismus zwischen politischen Interessengruppen innerhalb der oberitalienischen Stadtrepubliken überwog, fehlte bei *liberali* völlig und machte diesen politisch mithin unbelasteten Begriff offen für neue semantische Bestimmungsimpulse.

5. England

Als nationalsprachliches Derivat tauchte das Adjektiv *liberal* im englischen Sprachraum zunächst in der Kennzeichnung der *liberal arts* im Gegensatz zu *servile* oder *mechanical arts* auf. Belege für die häufig auch lateinisch belassenen Ausdrücke *liberal arts* und *liberal sciences* lassen sich bis ins 14. Jahrhundert

¹⁰¹ NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Istorie Fiorentine*, 1532, in: DERS., *Opere*, hrsg. von SERGIO BERTELLI und ITALO ZETTI, Bd. 3, Mailand 1968, S. 257.

¹⁰² NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Discorsi*, 1531, in: DERS., *Opere*, Bd. 1, Mailand 1968, S. 105 sowie FRANCESCO GUICCIARDINI, *Considerazioni intorno ai discorsi del Machiavelli*, in: DERS., *Opere inedite*, hrsg. von PIERO und LUIGI GUICCIARDINI, Bd. 1, Florenz 1857, S. 13; vgl. BEYME, S. 681–3.

¹⁰³ Vgl. BATTAGLIA, Bd. 9, S. 28 f. sowie Brief Francesco Vettori an Niccolò Machiavelli vom 7. August 1526, in: MACHIAVELLI, *Lettere*, S. 479: „*E' Sanesi havevono mandato 500 fanti et 50 cavalli leggieri con artiglieria per pigliare Monte Rifre, forteza di Giovanni Martinozo. Il papa, inteso questo, gli pareva che, se si lasciava pigliare questa forteza, che e' libertini havessino a pigliare troppo animo, et che havessino a cerchare poi infestare e' confini nostri, et che noi fussimo necessitati spendere per difenderli.*“

¹⁰⁴ GUICCIARDINI, *Storia d'Italia*, Bd. 4, S. 282.

¹⁰⁵ CARLO BOTTA, *Storia della guerra dell'indipendenza degli Stati Uniti d'America*, Bd. 1, Florenz 1856, S. 117.

zurückverfolgen und dokumentieren die ungebrochene und transnationale Kontinuität der *artes liberales* als Bildungsbegriff einer universellen Gelehrtensprache. Auch der Ausdruck *liberal professions* leitete sich aus dem Gegensatz von *artes liberales* und *artes mechanicae* ab.¹⁰⁶

a) *Liberal education* als sozialer Status- und Differenzbegriff des *gentleman*

Für die vorpolitische Bedeutungsdimension des Wortfeldes im Englischen ist weniger der aus der antiken Tradition stammende Bildungsbegriff der *liberal arts*, sondern der von ihm beeinflusste Statusbegriff *liberal education* wirksam geworden, die den *gentleman* gegenüber seiner sozialen Umwelt auszeichnete. Der Zusammenhang zwischen sozialem Status und dem individuellen Attribut *liberal* bezog sich zunächst auf die persönliche Qualität eines Adligen, der dem Ideal eines durch klassische Bildung kultivierten Lebensstils auf der Grundlage einer durch Landbesitz begründeten materiellen Unabhängigkeit folgte: „*As you are a gentleman, be liberal*“.¹⁰⁷ Das Adjektiv *liberal* unterstrich dabei die spezifische Kultivierung der privaten Sphäre und die Ausbildung eines Umgangs unter sozial prinzipiell Gleichen. Innerhalb einer nicht durch formelle Standesschranken gekennzeichneten Gesellschaft kam der Ausbildung derartiger gesellschaftlich qualifizierender Etiketten erhebliche Bedeutung zu: „*If you have not liberal and engaging manners ... you will be nobody*“.¹⁰⁸ Edmund Burke stellte entsprechend den „*low rank*“ der erstrebenswerten „*liberal condition*“ gegenüber.¹⁰⁹ Auch Henry Hallam unterstrich 1818 diese sozialqualifizierende Funktion, wenn er „*persons of good birth*“ am ehesten an ihren „*liberal habits*“ zu erkennen glaubte.¹¹⁰ Hier erfüllte das Adjektiv seine diskursive Funktion als soziales Statusetikett. Im Gegensatz zur formalen sozialen Abstufung innerhalb des kontinentaleuropäischen Adels verwiesen *liberal education* und *liberal habits* auf den soziokulturellen Status des *gentleman*, der nicht von

¹⁰⁶ Vgl. die für *liberal* unter 1 aufgeführten Belege im OED, Bd. 8, S. 881 sowie ADAM SMITH, *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations* (1776), hrsg. von J. E. T. ROGERS, Bd. 2, Oxford 1869, S. 478, der *ingenious arts* und *liberal professions* unterschied.

¹⁰⁷ Fletcher (1625), zitiert nach OED, Bd. 8, S. 882; vgl. SAMUEL JOHNSON, *A Dictionary of the English Language: In which The Words are deduced from their Originals, and illustrated in their different significations by examples from the best writers. To which are prefixed, A History of the Language, and an English Grammar*, London 1755, o.S.: „*Liberal. adj. (liberalis, Latin; liberal, French.) 1. Not mean; not low in birth; not low in mind. 2. Becoming a gentleman. 3. Munificent; generous; bountiful; not parcimonious.*“

¹⁰⁸ [PHILIP DORMER STANHOPE] *The Letters of Philip Dormer Stanhope, 4th Earl of Chesterfield* (1749), hrsg. von BONAMY DOBRÉE, Bd. 2, London 1932, S. 272.

¹⁰⁹ EDMUND BURKE, *An abridgement of English History* (1757), in: DERS., *Works*, Bd. 2, London 1812, S. 256, zitiert nach OED, Bd. 8, S. 881.

¹¹⁰ HENRY HALLAM, *View of the state of Europe during the middle ages* (1818), 3 Bde., 4. Aufl. London 1826, Neudruck hrsg. von A. MURRAY, Bd. 1, London 1872, S. 342.

der englischen *aristocracy* monopolisiert werden, sondern auch von der *gentry* für sich reklamiert werden konnte. Für diese relative Homogenisierung von *aristocracy* und *gentry* kam dem Prinzip der Gleichheit aller *gentlemen* auf der Basis der besseren Bildung vor allem der Landedelleute die entscheidende Bedeutung zu.¹¹¹ Die soziale Absetzung der adligen Führungsschichten Englands beruhte mithin auch auf kultureller Definition und weniger als auf dem Kontinent auf juristisch-formaler Standesbestimmung. Dies erklärt nicht allein die relative soziale Inklusionsfähigkeit, sondern auch die spezifische Bedeutung der *liberal education* als kulturellem Identifikationsbegriff jedes *gentleman*.

Eine systematische Analyse der Belege seit dem 17. Jahrhundert zeigt eine charakteristische Fermentierung von verschiedenen Bedeutungsebenen. In semantischer Nähe zur Überlieferung der *liberal arts* stand insbesondere der Ausdruck *liberal education*, die vor allem für die politische Elite der Whigs als „geistig-moralische Durchbildung“ auf der Grundlage eines verbindlichen Kanons antiker Autoren durch Schule und Studium der Vorbereitung auf eine aristokratische Lebensform dienen sollte.¹¹² Vicesimus Knox formulierte in seiner *Liberal Education*, die zwischen 1781 und 1790 in nicht weniger als zehn Auflagen erschien, das Ideal einer zunächst zweckfreien Charakterbildung des *gentleman* auf der Grundlage der Lektüre klassisch-antiker Autoren. Die kulturelle Distinktion bedingte dabei nicht allein die Qualität des *gentleman*, sondern auch die des *patriot*:

True patriotism and true valour originate from that enlargement of mind, which the well-regulated study of philosophy, poetry, and history, tends to produce; and if we can recal the antient discipline, we may perhaps recal the generous spirit of antient virtue. He who is conversant with the best Greek and Roman writers, with a Plato, a Xenophon, and a Cicero, must imbibe, if he is not deficient in the powers of intellect, sentiments no less liberal and enlarged than elegant and ingenious ... The possession of an elegant mind is greatly superior to the possession of a fortune; and I do not consider his lot as unfortunate, who enjoys but a small income, but has received the benefits of a liberal and philosophical education. It will point out an instance taken from a department in life where instances abound.

Der „*true gentleman*“ blieb für Knox durch den Erweis eines „*liberal and embellished mind*“ ausgezeichnet.¹¹³ Seine Forderung nach Reformen im Schulsystem und eine Neubelebung klassisch-humanistischer Bildungsinhalte verstand er auch als adäquate Vorbereitung der *commercial and professional classes* auf ihre gesellschaftliche und politische Funktion.¹¹⁴ Die großzügig-unabhängige

¹¹¹ Vgl. CLARK, S. 103 sowie HANS-CHRISTOPH SCHRÖDER, Die Geschichte Englands. Ein Überblick, in: KASTENDIEK et al. (Hrsg.), S. 15–67, hier S. 30.

¹¹² PETERSEN, Englisch, S. 105; vgl. GEORGE TURNBULL, Observations upon liberal education in all its branches; containing the substance of what hath been said upon that important subject by the best writers ancient and modern, London 1742.

¹¹³ VICESIMUS KNOX, Liberal Education: Or, a Practical Treatise on the methods of Acquiring useful and polite Learning, London 1781, S. 3–6.

¹¹⁴ Vgl. PAUL LANGFORD, A Polite and Commercial People. England 1727–1783, Oxford 1992, S. 88.

Haltung, die hinter dieser Bestimmung stand, ergab sich für Knox nicht primär aus dem materiellen Gelderwerb der *commercial society*,¹¹⁵ sondern aus einer Aristokratie des Stils und des Geschmacks, deren Idealisierung zugleich ein wirksames soziales Unterscheidungskriterium lieferte. Denn die literarisch-ästhetische Kultivierung des *gentleman* durch antik-humanistische Bildung galt keinesfalls für den sozialen Einzugsbereich des *subordinate trade*. Die Mischung aus faktischer ökonomischer Unabhängigkeit des *property owner* und der soziokulturellen Segregation des *gentleman* spiegelte sich in der Kontrastierung von *mechanical employment* und *liberality* wieder. In dieser Sicht stabilisierte der Ausweis von *liberality* über die antike Bedeutungstradition der *liberalitas* hinaus einen Zustand von ungleich verteilter Bildung und sozialer Positionierung:

*There are cases in which classical learning may be properly dispensed with; such is that of a very dull intellect ... and such is that of the boy who is to be trained to a subordinate trade, or to some low and mechanical employment, in which a refined taste and a comprehensive knowledge would divert his attention from his daily occupation. It is certain that money may be acquired, though not enjoyed with liberality, without either taste or literary knowledge. And indeed the good of the community requires, that there should be grosser understandings to fill the illiberal and servile stations in society.*¹¹⁶

Der Begriff der *liberal education* schuf zugleich eine Brücke zwischen überlieferten Bildungsinhalten in der Tradition der *artes liberales* und einer gelehrten „Kultivierung des Privaten“,¹¹⁷ also zwischen Bildungstradition und sozial-distinkter Identifikation des *gentleman* als allgemeinem Ideal der adligen Führungsschicht. Eine *liberal education* sollte über reine Wissensvermittlung hinaus der Formung des Charakters dienen, wobei nicht ein konkreter Berufsstand, sondern ein soziokulturelles Identifikationsmuster im Vordergrund stand, der den *gentleman* zugleich als *scholar* auswies.¹¹⁸ Während der Kanon der traditionellen *artes liberales* aber feststand, bot die *liberal education* vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Verlauf des 18. Jahrhunderts Anlaß zur Diskussion über die Lehrinhalte. Die Erwartungen einer *commercial society* an eine *liberal education* änderten sich. Joseph Priestley kritisierte 1765 in diesem Sinne das bestehende Erziehungssystem:

¹¹⁵ In der zeitgenössischen Rezeption von Knox' Buch wies man immer wieder auf den Wert literarischer Bildung im Rahmen der *liberal education* im Gegensatz zum reinen Erwerbsstreben der *commercial society* hin; vgl. JOSEPH CORNISH, *An Attempt to display the Importance of Classical Learning, addressed to the parents and guardians of Youth; with some remarks on Mr. Knox' Liberal Education*, London 1783, S. 35.

¹¹⁶ KNOX, S. 10f.

¹¹⁷ PETERSEN, *Englisch*, S. 108.

¹¹⁸ Vgl. ALEXANDER CARLYLE, *The Usefulness and Necessity of a Liberal Education for Clergymen, A Sermon from Matt. V. 14. Preached in the Tron Church of Edinburgh, Before the Society for the Benefit of the Sons of the Clergy, on the 28 of May, 1793*, Edinburgh 1793, S. 12.

*It seems to be a defect in our present system of public education, that the proper course of studies is not provided for Gentlemen who are designed to fill the principal stations of active life, distinct from those which are adapted to the learned professions. We have hardly any medium between an education for the Counting-house, consisting of Writing, Arithmetical, and Merchant-Accounts, and a method of institution in the abstract sciences: so we have nothing liberal, that is worth the attention of gentlemen, whose views neither of these two opposite plans may suit.*¹¹⁹

Priestley forderte neben der klassischen Bildung auf der Basis der Lektüre antiker Autoren auch die konsequente Einbeziehung der politisch-administrativen Sphäre. Eine derart erweiterte *liberal education* ließ sich über die Privatsphäre des *gentleman* hinaus als Vorbereitung auf eine öffentliche Funktion und politische Aktivität deuten,¹²⁰ sie blieb aber in jedem Fall sozial exklusiv auf den *gentleman* bezogen und stellte den ungebrochenen Führungsanspruch der englischen Aristokratie nicht in Frage:

*The subjects I would recommend are civil history, and more especially, the important objects of civil policy; such as the theory of laws, government, manufactures, commerce, naval force &c. with whatever may be demonstrated from history to have contributed to the flourishing state of nations, to rendering a people happy and populous at home, and formidable abroad ... My business is not to make you lawyers, but to add to the proper accomplishments of gentlemen and scholars. I do not propose to instruct you in the arts of a profession, but to discourse with you upon our laws and government, as such an important subject of science, and a branch of real and useful knowledge, without which I cannot help looking upon a liberal education as defective in a most essential part.*¹²¹

Diese Konnotation der *liberal education* blieb zwar auch noch im 19. Jahrhundert nachweisbar. Unübersehbar veränderte sich aber die Bedeutung des Bildungsideals für die ökonomisch prosperierenden *middle classes*: 1845 waren „*men of liberal education and respectable rank*“ nicht mehr automatisch mit den Repräsentanten der alten aristokratischen Familien gleichzusetzen.¹²²

Vor dem Hintergrund der im 18. und frühen 19. Jahrhundert überwiegenden gesellschaftlichen Abgrenzung der aristokratischen Lebenswelt durch kulturelle Deutungsmuster rekurrten insbesondere die Whigs auf das Adjektiv *liberal* und ließen es so langfristig zu einem Identifikationsattribut von bemerkenswerter Beharrungskraft werden. Zum einen verwiesen führende Whigs im

¹¹⁹ JOSEPH PRIESTLEY, *An Essay on a Course of Liberal Education for a Civil and Active Life. With Plans of Lectures ... to which are added Remarks on a Code of Education, Proposed by Dr. Brown, in a late Treatise*, London [1765], S. 1f.

¹²⁰ Vgl. *An Easy Introduction to General Knowledge and Liberal Education*; By Mrs. Taylor: For the Use of the Young Ladies, at Strangeways Hall, Manchester, Warrington 1791; vgl. ferner THOMAS HODSON, *The Accomplished Tutor; or, Complete System of Liberal Education: Containing the Most Improved Theory and Practice of the following Subjects*, 2 Bde., London 1800.

¹²¹ PRIESTLEY, S. 10 und 96; vgl. ferner THOMAS HOUGH, *The Happiness and Advantages of a Liberal and Virtuous Education. A Sermon Preach'd in the Cathedral Church of St. Paul, on January the 25th, 1728. At the Anniversary Meeting of the Gentlemen Educated at St. Paul's School, Cambridge 1728*, S. 19.

¹²² HENRY JOHN STEPHEN, *New commentaries on the laws of England (1841–1845)*, Bd. 1, 7. Aufl. London 1874, zitiert nach OED, Bd. 8, S. 881.

Verlauf des 18. Jahrhunderts immer wieder auf den Kanon der *liberal education* als Grundlage der *gentleman*-Bildung. Damit deutete sich noch auf der vorpolitischen Bedeutungsebene eine semantische Kopplung zwischen *whig* und *liberal* an, die die später einsetzende Adaption des politischen Etiketts *liberal* durch die Whigs bereits antizipierte. Noch in den 1830er Jahren bemühte sich Lord Holland um eine Erziehung der nachfolgenden Generationen gemäß „*good liberal, nay I should say, Whig principles*“.¹²³ In dieser Monopolisierung des Bedeutungszusammenhangs von *whig* und *liberal* überlagerten sich die soziokulturelle und die politische Dimension des Attributs *liberal*.

b) Die christlich-karitative Konnotation von *liberal man* und *liberality* im 18. Jahrhundert

Neben die Bestimmung von *liberal* als distinktives Attribut des *gentleman* und seiner soziokulturellen Disposition als Ergebnis einer *liberal education* trat im 17. und 18. Jahrhundert die christlich-karitativ bestimmte Semantik von *liberal*. Sie schloß an die antike Bedeutungstradition der *liberalitas* und deren Umwertung als christliche Tugend an. Für zahllose Predigttexte des 17. und 18. Jahrhunderts firmierte der Gegensatz zwischen *poor* und *liberal* als Topos.¹²⁴ Er wies dem *liberal man* die Pflicht zur Spende für die Armen zu und ging damit über die tradierte antike Bedeutungsebene bloßer Freigebigkeit hinaus. Reichtum ergab sich aus dieser Sicht erst aus der praktischen Umsetzung des Gebots christlicher Nächstenliebe:

*The original word which is render'd, liberal, in the text, is of large import, and is sometimes used to signify a person of great wealth; sometimes a man of dignity and honour; and at other times one of true piety, and religion. Thus as under the opposite character, that of a vile and sordid person, the prophet intends a covetous man ... a truly bountiful man, in his account, is a man, in some good degree, possess'd of every other virtue. Or we may understand by it, that neither family nor fortune can, of themselves, set a person much above his fellow creatures; but that it is the generosity of the mind which truly elevates a man, and renders him worthy of honour ... By a liberal man then, we are to understand a man of a kind, compassionate, benevolent disposition: one who observes, with admiration and delight, that profusion of bounty, with which the great creator of the world blesses the works of his hands; is truly thankful for the share he enjoys of it.*¹²⁵

In einer Predigt von 1734 hob der Autor hervor, daß der *liberal man* nicht wirklicher Eigentümer seines weltlichen Besitzes sein könne, sondern als *steward* eine Form der treuhänderischen Verantwortung für die Gemeinschaft wahrnehme. Der Gedanke des *trust* ließ sich also auch als christliche Verpflich-

¹²³ Zitiert nach MANDLER, S. 63.

¹²⁴ Vgl. The Poor Man's Mite Unto the more large Contributions of the Liberal, At this day freely added, in Testimony of that respect which is born unto the faithful and their interest, as it's laid up and hid in Jesus, London 1659.

¹²⁵ JOSEPH STENNETT, The Nature, and Reward of true Liberality. A Sermon Occasioned by the Decease of Mr. Samuel Burch, London 1741, S. 11 f.

tung deuten. Aus dem Ideal der *charity* ergab sich damit eine christlich verstandene Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft:

First to set forth the Qualifications ... which are necessarily requir'd to form the Character of the liberal Man ... And the First Thing requir'd is certainly this, that he gives of his own; for what is not honestly gotten cannot be honestly given ... Secondly, we must not only give out of our own, but we must give with a good Intention ... Thirdly, the Charity of the liberal Man always bears a Proportion to the condition of his Estate; for as there is in him first a willing Mind, it will be sure to be enlarg'd with his Fortune, and his Desire to do good will increase with his Capacity of doing it ... In every Circumstance of Life, He considers himself not as a Proprietor, but only as a Stewart of the Things of this World and that he must be accountable to God according to the Number of Talents intrusted to him ... But then Fourthly and Lastly the liberal Man will use all reasonable Prudence and Discretion in the chusing out proper Objects of his Liberality.¹²⁶

Auch im Bild der *liberal hand* setzte sich diese christlich-karitative Bestimmung fort.¹²⁷ Sie übertrug dem Adjektiv *liberal* eine herausragende Qualität im Sinne sozialer Verantwortung jedes Christen, und nicht allein des *gentleman*. Dies transzendierte zugleich den privatethischen Bedeutungszusammenhang der *liberal habits* oder *liberal manners*. In christlicher Sicht ergab sich die Freiheit des *liberal* aus seinem Bewußtsein als Geschöpf Gottes und der daraus erwachsenden Verantwortung für das Gemeinwohl:

the Liberal is one who says und does kind things with great Freedom and Pleasure. On this Account he is opposed to the Churl, who speaks and acts under continual Restraint ... Such Maxims and Managements as these, the Liberal will bear his Testimony against. He knows that he is not made for himself, and that he is not raised or enriched for himself, but for the Honour of God, and the good of Society.¹²⁸

Dieser semantischen Ausrichtung von *liberal* entsprechend folgte auch die Bestimmung von *liberality* der christlichen Neufassung der antiken *liberalitas*.¹²⁹ Andererseits blieb auch die vorchristlich-antike Bedeutung von uneigennütziger Großzügigkeit ein möglicher Bestandteil der *liberality*. Parallel zur antik-

¹²⁶ JOSEPH ROPER, The character of the Liberal Man, Set forth in a Sermon preach'd before the Right Honourable The Lord-Mayor, The Aldermen, and Governors of the severall Hospitals of the City of London. At the Parish-Church of St. Bridget, on Wednesday in Easter-Week, April 17, 1734, London 1734, S. 4–12 (Auszüge).

¹²⁷ Vgl. H.W. GENT, The Rule of Charity: or, the Liberal Man's Guide; Design'd, For the Use of all good Christians. Being the Pious Result of a Lay-Man's Ordinary Meditation, London 1690, S. 4f. und 85.

¹²⁸ SAMUEL WRIGHT, Prosperity and Establishment promised to them that devise Liberal Things. A Sermon preach'd at the Old-Jury, March 2, 1736–7. To the Society for Relief of the Widows and Fatherless Children of Dissenting Ministers, London 1737, S. 11 f.

¹²⁹ Vgl. WILLIAM WYLD, An Essay on the Character of Manilius, in an Epistle to Juvenis. In which is attempted A Description of the Distressed, the Miser and the Liberal. With other Epistles on Several Subjects, in Blank Verse, London 1767, S. 8f.: „And with a copious hand would all relieve, / But chiefly those, by assiduity, / Sobriety, and temp'rance distinguish'd: / For by each gen'rous and benignant act, / The foul's exalted to a nobler pitch / Of liberality; which more and more / Gains of the will, and by a secret force / Excites the man his blessings to dispense, / On objects worthy his regard, and care /.“

römischen Bedeutungsentwicklung stand *liberality* dabei einerseits für die persönliche Qualität der Freigebigkeit und andererseits für die Gabe und das Geschenk selbst.¹³⁰ So sehr das christlich-anglikanische Verständnis von *liberality* in den Belegen des 17. und 18. Jahrhunderts vorherrschte, so eindeutig analysierte Thomas Hobbes in seinem *Leviathan* ideologiekritisch und in Anlehnung an die antike Diskussion über den ethischen Wert der *liberalitas* das mögliche Machtmotiv hinter der Großzügigkeit: „*All Riches joyned with liberality, is Power; because it procureth friends, and servants: Without liberality, not so; because in that case they defend not; but expose men to Envy, as a Prey*“.¹³¹

In christlicher Perspektive stand *liberality* zunächst für den Gnadenreichtum Gottes selbst und wurde dann im Sinne der Freigebigkeit als Ausdruck christlicher Nächstenliebe begriffen.¹³² Zugleich wurde aus der Perspektive der anglikanischen Kirche der Zusammenhang von *liberality* und *protestantism*. So hob eine Predigt von 1737 vor allem die „*principles of liberty both in the civil and religious matters*“ hervor und dokumentierte damit den für die anglikanische Kirche fundamentalen historischen Bedeutungszusammenhang von konstitutioneller und konfessioneller Freiheit im Sinne eines nationalen Sonderbewußtseins:

*In all these Instances, as we have Ability and Opportunity, we should be ready to shew our Liberality to those of our fellow Christians, and especially to those Ministers of Religion and their necessitous Families, who are distressed by the profanely Scornful and Vicious, or by churlish Bigots, and the evil Instruments of such throughout this Nation. You will give me leave to instance some things which I know you have at Heart. Stand up for the Principles of Liberty both in the civil and religious Matters; and particularly for the great Foundation of Protestantism, and of the Reformation from Popery, the Liberty of private Judgment in all things that relate to Conscience, and to our final Acceptance with God.*¹³³

Die zeitgenössische Bestimmung der *Christianity* als „*easy and liberal System*“ wurde entsprechend dem ausgeprägten Selbstverständnis der anglikanischen Kirche dem kontinentalen Katholizismus als Synonym für „*Popery, absurd and burdensome*“ entgegengesetzt.¹³⁴ Für die semantische Konfiguration in der vorpolitischen Begriffsgeschichte von *liberal* zumal des 18. Jahrhunderts spielte die anglikanische Vereinnahmung des Adjektivs eine wichtige Rolle, wie die in zahlreichen Predigten immer wieder stilisierten Tugendbegriffe *liberal*

¹³⁰ Vgl. die Belege im OED, Bd. 8, S. 883: Johnson (1751): „*Enriched by uncommon liberalities of nature*“ sowie Goldsmith (1774): „*He ... found himself in a position to bestow great liberalities amongst the soldiers.*“

¹³¹ HOBBS, Teil 1, Kapitel 10: Of Power, Worth, Dignity, Honour, and Worthinesse, S. 150.

¹³² Vgl. den im OED, Bd. 8, S. 883, für 1566 aufgeführten Beleg aus den *Prayers* im *Liturgical Service* für Queen Elizabeth I.: „*Good Lord, bless us and all thy gifts which we receive of thy large liberality.*“

¹³³ WRIGHT, Prosperity, S. 12f.

¹³⁴ Vgl. HUGH WORTHINGTON, *Christianity, an easy and liberal System; that of Popery, absurd and burdensome. A Sermon preached at Salters-Hall, November 5, 1778, London [1778]*, S. 22.

charity oder *liberal piety* belegen.¹³⁵ Die christlich bestimmte *liberality* faßte die Eigenschaften des *liberal* auf einer überindividuellen Ebene zusammen; ihr kam als einer christlichen Tugend die Verkörperung der Jesunachfolge für die Gesellschaft der Gläubigen zu.¹³⁶ Auffällig ist die relative Unverbundenheit der ermittelten vorpolitischen Bedeutungsebenen des Wortfeldes. Die zeitgenössischen Bestimmungen der *liberal education* und *liberal habits* des *gentleman* blieben von der christlich-karitativen Konnotation unberührt; sie mochten sich ergänzen, aber bildeten eigene Bedeutungsfelder, wobei die soziale Distinktion des *gentleman* der *liberal education* vorbehalten blieb.

c) *Liberality of sentiment* und *liberal opinions* am Ende des 18. Jahrhunderts:
Die Spannung zwischen privater Tugend und politisch-gesellschaftlicher Implikation

Unter dem Eindruck der Französischen Revolution, die den englischen Politikdiskurs mit ihrem neuen Vokabular konfrontierte,¹³⁷ gelangte auch ein grundsätzlich neues Verständnis von *liberality* in das politische Vokabular Englands. In der ideologischen Auseinandersetzung ging es dabei nicht mehr um eine christlich konnotierte *liberality*, sondern um den Konflikt zwischen zwei antagonistischen politisch-gesellschaftlichen Deutungsmustern: Das revolutionäre Verständnis von *liberality*, mit dem sich Edmund Burke 1790 in seinen *Reflections on the Revolution in France* auseinandersetzte, stand in diametralem Gegensatz zum whiggistischen Verständnis von *liberty*. Burke, der die Konfis-

¹³⁵ Vgl. ROBERT BALFOUR, Liberal Charity stated and recommended on the principles of the Gospel. A Sermon preached before the Society in Scotland for propagating Christian Knowledge; at their anniversary Meeting in the High Church of Edinburgh, On Friday June 5, 1789, Edinburgh 1789 sowie The Practice of liberal Piety Vindicated, Being a Reply to Observations by a Layman, (Under the Title of The Doctrines of Grace Vindicated) Upon an Assize Sermon, preached at Reading, March 6th, 1792, By the Rev. R. Valpy. By a Clergyman, Reading 1792.

¹³⁶ Vgl. ALEXANDER FRASER, The superior liberality of the scheme of redemption: A sermon, preached before the Northern Missionary Society, at their first meeting, in the Church of Tain, August 27, 1800, Edinburgh 1800, S. 13: „By ‚the liberal‘, the prophet means the faithful followers of the Messiah, as a collective body. They are liberal, because self-love is removed, and the love of God is implanted in their hearts, as the predominant principle. This enlarges the heart, and opens the hands. By ‚liberal things‘ he understands the scheme of redemption published by the gospel, the most liberal plan for promoting the happiness of mankind ever made known to the world.“

¹³⁷ Vgl. anhand der Begriffe *Aristocrat*, *Democrat* und *Jacobine*: A Political Dictionary for the Guinea-Less Pigs, or A Glossary of Emphatical Words Made Use of by that Jewel of a Man, Deep Will. In his Administration, and his Plans for Yoking and putting Rings in the Snouts of those Grumbling Swine, who raise such Horrid Grunting, when Tyrannical Winds Blow High, London 1790, S. 3 und 7 sowie aus jakobinischer Perspektive CHARLES PIGOTT, A Political Dictionary: Explaining the true meanings of words. Illustrated and exemplified in the lives, morals, character and conduct of the following most illustrious personages, among many others, London 1795, S. 61.

kation von Eigentum durch das französische Revolutionsregime kommentierte, lenkte den Blick auf ähnliche Maßnahmen unter Heinrich VIII. und übertrug in ironischer Absicht das französische Verständnis auf das englische Wort *liberality*. Ihm stellte er einen neuen Begriff gegenüber, dessen negative Konnotation sich aus seinem französisch-revolutionären Bedeutungsursprung ergab, den Burke abwertend in den zeitgenössischen Schlagwörtern der Aufklärungspublizistik verortete: „*Had fate reserved him [i.e. Heinrich VIII.] to our time, four technical terms would have done his business, and saved him all his trouble; he needed nothing more than one short form of incantation – ,Philosophy, Light, Liberality, the Rights of Men‘*“.¹³⁸

Als adliger Freiheitsbegriff und nicht als Konsequenz gesellschaftlicher Emanzipation beruhte *liberty* auf *private property*, weil erst Eigentum, also zu meist adliger Grundbesitz, die für jede politische Partizipation notwendige Unabhängigkeit sicherte. Nicht zufällig hatte John Locke die „*natural rights ... life, liberty, and estate*“ unter der Rubrik „*property*“ zusammengefaßt.¹³⁹ Im politischen Selbstverständnis der Whigs schuf erst das *private property* des *gentleman* die Voraussetzungen für *liberty*, die ex negativo als Abwesenheit von „*inspection, scrutiny, and control*“ verstanden wurde.¹⁴⁰ Gesellschaftlich gewendet, bedeutete dies „[to] *exert the influences of rank and property*“, und die Umsetzung dieser aristokratischen Prinzipien „*wisely, honestly and reasonably exerted*“ garantierten im organischen Verständnis von *liberty* erst die soziale und politische Stabilität des Gemeinwesens.¹⁴¹

Der semantische Gegensatz zwischen diesem Verständnis von *liberty* und der revolutionären *liberality* konnte kaum größer sein: Der hinter *liberality* stehende radikal neue Freiheitsbegriff, der sich nicht länger historisch-organisch begründete, sondern vor dem Hintergrund der französischen *principes* der Aufklärung die Verwirklichung der unveräußerlichen Naturrechte aller Menschen forderte, barg für die überkommene politisch-gesellschaftliche Ordnung Englands eine enorme Bedrohung. Indem sich aus dem naturrechtlichen Verständnis von *liberality* alle tradierten Strukturen als ungerechte Privilegien und *préjugés* entlarven ließen, wurde die gegenwärtige Ordnung als historisch-gewachsene Einheit im Namen eines abstrakt-egalitären Prinzips in Frage gestellt. Dies berührte zumal das Selbstverständnis der Whigs als historische Garanten und Treuhänder der im 17. Jahrhundert errungenen *liberties*.

¹³⁸ EDMUND BURKE, *Reflections on the Revolution in France and on the proceedings in certain societies in London relative to that event* (1790), hrsg. von CONOR CRUISE O'BRIEN, London 1967, S. 218. Friedrich Gentz übersetzte die Stelle mit „*Philosophie, Erleuchtung, Liberalität, Rechte des Menschen*“; vgl. BURKE und GENTZ, S. 227.

¹³⁹ JOHN LOCKE, *Two Treatises on Government* (1689), hrsg. von PETER LASLETT, Cambridge 1966, S. 368; vgl. ABRAHAM KRIEGL, *Liberty and Whiggery in Early Nineteenth-Century England*, in: JMH 52 (1980), S. 253–78, hier S. 256 f.

¹⁴⁰ Zitiert nach ROBERT STEWART, *Party and Politics, 1830–1852*, London 1989, S. 6.

¹⁴¹ T. L. ERSKINE, *The Defence of the Whigs*, London 1819, S. 23.

Damit setzte vor dem Hintergrund des politisch-ideologischen Aufbruchs von 1789 im Gegensatz zur positiven Ausrichtung von *liberality* im Englischen eine negative Verortung des im französischen Kontext politisierten Begriffs ein. Obgleich *liberality* im Diskurszusammenhang von Predigten und anglikanischer Erbauungsliteratur auch im 19. Jahrhundert ihre oben dargestellte christliche Bedeutungsbestimmung bewahren konnte, entstand durch die scharfe Abgrenzung gegenüber dem kontinentaleuropäisch-französischen Verständnis des politischen Begriffs eine semantische Trennlinie, die auch die Rezeption des politischen Adjektivs *liberal* in England maßgeblich prägen sollte. Bis zu Beginn der 1820er Jahre ließ sich aus der Sicht der Tories auf die mit *liberal* und *liberality* identifizierbare jakobinisch-revolutionäre Gefahr hinweisen. Sie ergab sich nicht aus einer endogen-englischen Bedeutungsänderung, sondern aus der bei Burke sichtbaren Reaktion gegenüber einem externen neuen Bedeutungsimpuls. Die sich hier ankündigende semantische Transformation des Wortfeldes beruhte auf der indirekten Politisierung von bereits existierenden Begriffen.

Daneben trat eine semantische Ebene von *liberal*, die sich als prinzipiell offen für politische Implikationen erweisen sollte. Für das in der *liberal education* angelegte Ideal einer humanistisch-literarischen Kultivierung der privaten Lebenssphäre des *gentleman* war eine vorurteilslos-tolerante Haltung grundlegend, die nicht von der materiellen Unabhängigkeit des *property owner* gelöst werden konnte. Hier charakterisierte *liberal* eine spezifische Disposition des *gentleman* als Unabhängigkeit von öffentlichen Zwängen und freie Geisteshaltung, die sich insbesondere in freier Meinungsbildung, -äußerung und Urteilskraft äußerte. Signifikant für diese Konnotation sind zahlreiche, bereits für das 17. Jahrhundert nachweisbare Ausdrücke wie „*liberal tongue*“, „*so liberal a judgement upon a person*“ oder „*liberal in his discourse*“.¹⁴² James Mill überschrieb seine Betrachtung der hinduistischen Kultur mit *liberal enquiries*,¹⁴³ um damit das Ziel einer unvoreingenommenen, wissenschaftlich-objektiven Untersuchung hervorzuheben. Vor diesem Hintergrund ließ sich das Adjektiv als Ausweis einer zunächst allgemeinen Aufgeschlossenheit, einer gewissen Weltoffenheit auf der Grundlage von Bildungswissen einsetzen. Indirekt wirkte auch hier das Ideal der *liberal education* weiter. Diese vopolitische Prägung setzte sich im 18. und 19. Jahrhundert fort. So sprach Samuel Johnson 1756 von den *booksellers* als „*generous Liberal-minded men*“, und hinter Shelleys Frage von 1818 „*Can he who the day before was a trampled slave suddenly*

¹⁴² Middleton (1608), zitiert nach OED, Bd. 8, S. 882; [CHARLES COTTON] *The History of the life of the duke of Espernon* [von Guillaume Girard], Englished by C. COTTON, o.O. 1670, S. 469 sowie Anthony Wood, Beleg vom 31. August 1689, zitiert nach OED, Bd. 8, S. 882.

¹⁴³ JAMES MILL, *The History of British India* (1817), hrsg. von H. H. WILSON, 9 Bde., 4. Aufl. London 1840–1848, hier Bd. 2, S. 684: „*Liberal enquiries into the literature and institutions of the Hindus.*“

become liberal minded?“ stand die Skepsis gegenüber einer Emanzipation des Geistes ohne ausreichende Bildung.¹⁴⁴

Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nahm die Frequenz von Ausdrücken mit *liberal* im Sinne einer vorurteilslosen und fortschrittlichen Haltung erheblich zu. So wies das *Gentleman Magazine* von 1783 auf „*the liberal-mindedness of the present age*“ hin und unterstrich damit den Stellenwert des präpolitisch bestimmten Adjektivs im innerenglischen Diskurs.¹⁴⁵ Gleiches galt für den Ausdruck „*liberal employment*“, der 1768 mit der Anwendung der menschlichen Vernunft als Grundlage der „*laws of a free people*“ verbunden wurde.¹⁴⁶ Dies transportierte auch ein Element des zeitgemäßen politisch-gesellschaftlichen Fortschritts mit. Als antonymische Adjektive fungierten entsprechend „*ill-timed, uncandid, illiberal*“.¹⁴⁷ Der Ausdruck *liberal opinions* dokumentierte diese Entwicklung besonders pointiert: Samuel Jackson Pratt stellte 1775 der „*deplorable illiberality in the affections of the vulgar*“, die er als „*narrowly bigotted to one mean fet of notions*“ beschrieb, die eigenen *liberal opinions* gegenüber „*to give myself a free scope*“.¹⁴⁸ Im Diskurs wurde diejenige Person, die man an ihren *liberal opinions* erkannte, philanthropisch als „*friend to human kind*“ charakterisiert und in den universellen Zusammenhang der „*cause of virtue*“ gestellt.¹⁴⁹ Aus diesen Verwendungskontexten ließ sich auch ein Bezug vom Tugendetikett *liberal* zu im weitesten Sinne bereits politischen Implikationen herstellen, so bei Edward Gibbon in seinem Werk *Decline and Fall of the Roman Empire*: „*A Grecian philosopher, who visisted Constantinople soon after the death of Theodosius, published his liberal opinions concerning the duties of kings.*“ Auch das 1792 von Alexander Hamilton konstatierte Ziel einer „*liberal construction of the powers of the national government*“ dokumentierte die mögliche politische Aufladung des Adjektivs.¹⁵⁰

¹⁴⁴ Beleg von Samuel Johnson von 1756, in: JAMES BOSWELL, *The life of Samuel Johnson* LL.D., 2 Bde., London 1791, zitiert nach OED, Bd. 8, S. 882; Beleg von Shelley von 1818 ebd.

¹⁴⁵ THE GENTLEMAN'S MAGAZINE 53 (1783), S. 938.

¹⁴⁶ [WILLIAM JONES] *The Constitutional Criterion: By a Member of the University of Cambridge*, London 1768, S. 3f.: „*The rights of the individual, of the church, of the crown may have their respective limitations, but against those of the Constitution no time can run'. A more liberal employment, cannot in any government be imagined, than the application of human reason to its noblest object, the laws of a free people.*“

¹⁴⁷ [JOHN LIND] *A Letter to the Right Honourable Willoughby Bertie, by descent Earl of Abingdon, by descent Lord Norreys; High Stewart of Abingdon and Wallingford. In which His Lordship's Candid and Liberal Treatment of the Now Earl of Mansfield Is fully vindicated*, London 1788, S. 1.

¹⁴⁸ [SAMUEL JACKSON PRATT] *Liberal Opinions, upon animals, man, and providence. In which are introduced, Anecdotes of a Gentleman. Addressed to the Right Hon. Lady Ch***th. By Courtney Melmouth*, Bd. 1, London 1775, S. 1–3 (Auszüge).

¹⁴⁹ Euphrasia [pseud.], *A letter to Courtney Melmouth, Esq. with some remarks on two books, called Liberal opinions, and The Pulpit of Pleasure*, London 1777, S. 1.

¹⁵⁰ EDWARD GIBBON, *The history of the decline and fall of the Roman Empire*, Bd. 3, London 1781, S. 142 sowie ALEXANDER HAMILTON, *Letter to E. Carrington*, in:

Noch deutlicher fokussierte das zeitgenössische Schlagwort der *liberality of sentiment* in den 1780er Jahren das enorm gestiegene Bedürfnis nach öffentlicher und ungehinderter Diskussion politisch-konstitutioneller Fragen. Vor dem Hintergrund der wachsenden außerparlamentarischen Reformbewegung konnte *liberality* damit bereits vor dem semantischen Impuls durch die Französische Revolution eine öffentlich-politische Dimension annehmen.¹⁵¹ In einer politischen Adresse zur Irlandfrage stand *liberality* 1784 im programmatischen Gegensatz zu den „*gloomy clouds of Superstition and Bigotry*“ für eine „*candid discussion . . . in favour of the Rights of Mankind, and of Parliamentary Reform.*“ Den Verwendungszusammenhang des Begriffes bildete nunmehr der öffentliche Diskurs um Menschenrechte und Parlamentsreform. Die *liberality of sentiment* stand mithin für die Politisierung des tradierten Begriffes und repräsentierte eine Vorbedingung in der öffentlichen Diskussion um politisch-konstitutionelle Themen. Dazu zählten neben dem Zusammenhang von *civil and religious liberty* insbesondere die Reform der englischen Verfassung.¹⁵² Gegenüber dieser Kontextuierung mit politischen Aspekten blieb die semantische Ausrichtung von *liberality* aber weiterhin offen für tradierte Bedeutungsaspekte. Die für semantische Transformationen charakteristische Fermentierung setzte ein: Neben der religiösen und soziopolitischen Bedeutungsebene konnte *liberality* auch als Ausdruck aufgeklärter Wissenschaft und Fortschrittlichkeit verstanden werden,¹⁵³ und auch die *liberality of sentiment* konnte weiterhin ohne politisch-gesellschaftliche Implikationen in Anlehnung an die christliche Tradition interpretiert werden:

*Candour and liberality are undoubtedly the most valuable blessings to society, the brightest ornaments of religion, and the most excellent and distinguishing characteristics of the disciples of Him who did no violence, and who went about doing good, teaching a religion founded in love . . . By liberality I mean generosity, which, strictly speaking, rather accompanies sentiment than goes into the nature and essence of it.*¹⁵⁴

Die christlich intendierte Ausrichtung auf ein *public good* reflektierte zunächst auch die Selbstbezeichnung *liberal society*, die ebenfalls verstärkt während der 1780er Jahre auftrat. Gegenüber der privaten Sphäre des gebildeten *gentleman* wurde damit der öffentliche Raum deutlicher miteinbezogen. Nicht im Sinne

[DERS.] The Works of Alexander Hamilton, hrsg. von H. C. LODGE, 9 Bde., New York 1885–1886, hier Bd. 8, S. 264.

¹⁵¹ Vgl. [CHRISTOPHER ANSTEY] *Liberality; or, The decayed Macaroni. A sentimental piece*, London [1788], S. 7f. sowie THE MONTHLY REVIEW 79 (1788), S. 157f.

¹⁵² *Liberality of Sentiment! Bill of Rights Batalion*, Bristol [1784], o.S.

¹⁵³ Vgl. I. PADMAN, *A Layman's Protest against the profane blasphemy, false charges, and illiberal invective of Thomas Paine, author of a book entitled The Age of Reason, part I and II*, London 1797, S. 104f.: „*If the reformation of a religion from its abuses and corruptions had the effect of reviving dormant science and liberality, what is it but a natural conclusion, that the depression of science and liberality, which before existed, was chargeable not to that religion itself, but to its abuses and corruptions?*“

¹⁵⁴ ROBERT ROBINSON, *On the Necessity of Inculcating Candour and Liberality of Sentiment* [London 1800], S. 3f.

einer außerparlamentarischen Reformdiskussion, sondern als Ausdruck einer philanthropisch-solidarischen Gesinnung repräsentierte die *liberal society* einen organisierten Verein, dessen in eigenen Statuten festgelegtes Ziel weniger in christlicher Mission, sondern in der Verbreitung und Umsetzung einer utilitaristischen Gemeinschaftsethik lag. Das Attribut *liberal* verband dabei mehrere Bedeutungsaspekte: Neben den traditionell christlichen Aspekt trat der Gesichtspunkt des zeitgemäß-fortschrittlichen Einsatzes für das gesellschaftliche Wohl, dem sich in der *civil society* ein Katalog von Tugendbegriffen zuordnen ließ. In den *liberal principles* überlagerten sich dabei auf besonders signifikante Weise vorpolitische und politische Aspekte, indem das Bekenntnis des *gentleman* zu ihnen auch die programmatische Identifizierung mit den überkommenen *religious and civil rights* einschloß:

Some Gentlemen of liberal principles, and of known attachment to our religious and civil rights, have formed themselves into a Society, which from the liberality and impartiality of their sentiments, and of their views of promoting the Public Good ... they presume to think may be honored with the appellation of the LIBERAL SOCIETY ... Hierarchy, or Church Government, Forms and Ceremonies of Worship, and Doctrines or Tenets of Faith, shall be entirely avoided, and only such points of Social Duties, and of confessed utility, be treated and enforced, as have been equally admitted to be good and obligatory by just men of all religions ... they have further determined, that all the Discourses or Lectures ... shall be on the following most important subjects only, namely, Truth, Justice, Benevolence, Fortitude, Temperance, Industry, and Wisdom.¹⁵⁵

6. Vergleich

Das sich um das Adjektiv *liberal* entwickelnde Wortfeld hat seine wortetymologischen und semantischen Wurzeln in der römischen Antike. Zu diesen Ursprüngen zählen neben dem Adjektiv *liberalis* insbesondere der Wertbegriff *liberalitas*. Er fungierte für alle untersuchten Vergleichsfälle seit der frühen Neuzeit als erster semantischer Anknüpfungspunkt. Dessen eigene semantische Entwicklung in der Antike reichte von der universell-ethischen Konnotation als zweckfreie und interessenlose Großzügigkeit jedes einzelnen bei Cicero über die Monopolisierung des Begriffes als Ausdruck imperialer Herrschaftsauffassung, der Konkretisierung im Spendenakt des *Princeps*, bis zur Christianisierung der *liberalitas* in der Spätantike, die den christlichen Kaiser zur Nächstenliebe verpflichtete oder im Kontext von *beneficentia* zur Bestimmung der neuzeitlichen *Wohlfahrt* herangezogen wurde. Diese antik-römische Bedeutungsebene von *liberalitas* sowie der universelle Bildungsbegriff der *artes liberales* bildeten eigene semantische Traditionslinien, an die die Bestimmungen im 17. und 18. Jahrhundert anknüpfen konnten, um sie dann weiterzuentwick-

¹⁵⁵ Plan for Sunday-Lectures, to be given before A New Society, &c., London 1785, S. 3–5; vgl. auch Articles, Rules and Regulations, for Forming a Society in Newcastle upon Tyne, to be called the Liberal Society of Tradesmen, Newcastle 1793, S. 4.

keln. Die frühen Verortungen zumal des Adjektivs *liberal* auf lexikographischer Ebene reflektierten zwar noch die antiken Bedeutungszusammenhänge; die komparative Analyse zeigt aber bereits in der vorpolitischen Phase deutliche Differenzbestimmungen zwischen den einzelnen Vergleichsfällen.

Während im Französischen *libéralité* in deutlicher Parallele zur antiken Begriffsbestimmung bis etwa in die Mitte des 18. Jahrhunderts als monarchischer, schwächer ausgeprägt auch als aristokratischer Tugendbegriff definiert wurde, verwies erstmals die *Encyclopédie* auf ein sozial nicht mehr exklusives Verständnis von *libéralité*. Bewegten sich diese Nuancierungen noch im Rahmen der bereits in der antiken Semantik nachweisbaren Spannung zwischen ethischem Universalbegriff und sozialem Unterscheidungskriterium, so deutete die politisch intendierte Vereinnahmung der *éducation libérale* als soziokulturelles Distinktionsmerkmal des Dritten Standes durch Sieyès 1789 eine neue Stufe der Politisierung des Verwendungskontextes an. Ein aus antiken Wurzeln erwachsener Ausdruck, der a priori keine ideologischen Motive mittransportierte, erhielt eine politisch-gesellschaftliche Wirkungsrichtung.

Im Gegensatz dazu stand *liberal education* im Englischen für eine semantisch persistente soziokulturelle Distinktion des *gentleman* innerhalb einer nicht formal-ständisch gegliederten Gesellschaft. Mit bemerkenswerter Beharrungskraft hat sich dieses kulturelle Erziehungsideal bis weit ins 19. Jahrhundert erhalten. Deutlicher als in Frankreich und Italien, wo die aus der Antike stammenden semantischen Elemente der *liberalitas* für die vorpolitische Phase dominant blieben, läßt sich für England ein Nebeneinander spezifischer Bedeutungsebenen konstatieren. Neben den sozialen Statusbegriff *gentleman* trat die christliche Konnotation von *liberal man*, ohne daß sich beide semantischen Ebenen überlagert hätten. Zum Ende des 18. Jahrhunderts standen *liberality of sentiment* und *liberal opinions* für eine allgemein fortschrittliche und vorurteilsfreie Haltung. Daneben kündigte sich in Edmund Burkes Wendung gegen das französisch-revolutionäre Verständnis von *liberality* die fundamentale Bedeutungsdifferenz zwischen dem whiggistischen *liberty*-Begriff und der naturrechtlichen Prämisse der revolutionären *liberté* an. Dies antizipierte das für die weitere historisch-semantische Entwicklung wichtige Muster von externem Bedeutungsimpuls und spezifischer Rezeption.

Im Italienischen erhielt sich die semantische Orientierung der *liberalità* an der antiken Bedeutungsbestimmung im Vergleich am deutlichsten. Die Tatsache, daß sich hier keine signifikant neuen Nuancierungen nachweisen lassen, dokumentiert die besondere Persistenz der römisch-antiken Semantik. Immerhin unterstreicht die Analyse für das positiv konnotierte Adjektiv *liberale* in der frühen Neuzeit eine Nähe zur politischen Sphäre als Verwendungskontext. Den *libertini* als Anhängern der Freiheit ließen sich in der Renaissance auch antik-republikanische Werte zuordnen. Eine Antizipation des politischen Attributs *liberale* ging davon aber nicht aus.

In keinem der vier Vergleichsländer läßt sich die Kopplung des Wortfeldes mit dem ethischen Aufklärungsideal so klar und so früh nachweisen wie in

Deutschland. Während der eindeutig ständisch konnotierte Begriff der *Libertät* als semantische Projektionsfläche neuer soziokultureller oder politischer Bedeutungsinhalte ausschied, wurde *Liberalität* zu einem wichtigen Attribut des aufgeklärten Diskurses im 18. Jahrhundert. Die von Kant ausgehende Bestimmung der *Liberalität der Denkungsart* schirmte diesen Gesinnungsbegriff deutlicher als in den anderen Vergleichsfällen von der späteren Ideologisierung ab, indem es ihn zunächst in die Erkenntnisdimension des *Erhabenen* und *Moralischen* erhob. Dies transzendierte zugleich deutlicher als in Frankreich und Italien die antik-semantische Traditionslinie der *liberalitas*. Die spätere Koppelung von *liberal/Liberalismus* an das Aufklärungsparadigma und die damit verbundene geschichtsphilosophisch-holistische Aufladung von *Liberalismus*, aber auch die spezifische Ausrichtung von *liberal* am selbständigen und selbstbewußten Individuum, das sich parteiischen Zwängen entzog und schließlich die soziale Exklusion von *Liberalität* durch das Kriterium der Bildung haben hier ihre Ursprünge.

Auf gemeinsamer Bildung und dem ostentativen Bekenntnis zu Vernunft und historischer Fortschrittlichkeit beruhend, entwickelte der soziokulturelle Begriff *Liberalität* eine eigene identifikatorische Funktion. Das positive Selbstbekenntnis zur *Liberalität* diente der Temporalisierung der eigenen Gegenwart, indem der enge Zusammenhang von *Liberalität* und historischem Fortschritt hervorgehoben wurde. Wie *liberal education* in England den *gentleman* auswies, firmierte *Liberalität* als Gesinnungsausweis für den neuen Stand der Gebildeten. Die sozialexklusive Nuancierung, bereits in der antiken *liberalitas* faßbar und in den neuzeitlichen Bestimmungen zumal der französischen *libéralité* nachweisbar, verschob sich hier auf eine neue Ebene. Das Bildungskriterium, das der *Liberalität der Denkungsart* zugrundelag, resultierte nicht mehr aus einem tradierten sozialständischen Qualifikationsmerkmal, und es bot mindestens theoretisch die Möglichkeit des Zugangs für alle Gesellschaftsmitglieder, die die notwendige Bildung erwarben. Das sich noch vor der Erfahrung der Französischen Revolution entfaltende Deutungsmuster, das dem Kantischen Aufklärungsbegriff *Liberalität* zugrundelag, blieb ein semantisches Gehäuse, das sich für vielfältige politisch-gesellschaftliche Implikationen eignete. Nur aus der spezifischen Persistenz des gelehrten Gesinnungsbegriffes *Liberalität* weit über das 18. Jahrhundert hinaus kann die besondere Überlagerung politischer Bedeutungselemente und vormoderner Aspekte im Deutschen erklärt werden.